

Referat des Oberbürgermeisters
Tel. (06201) 82 330 o. 82 397
Fax (06201) 82 473
E-Mail: ratsdienste@weinheim.de

004/44 - I 01 - dbk/sad/vog
Datum: 07.10.2021

Informationsunterlagen

für die Besucher der öffentlichen Sitzung

des Gemeinderats

am 13. Oktober 2021, 18:30 Uhr,

in der Stadthalle Weinheim, Birkenauer Talstraße 1

Tagesordnung

- 1 Bekanntgaben**
- 2 Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**
- 3 Wahl des Ersten Bürgermeisters**
141/21
- 4 Zensus 2022**
136/21
- 5 Abschluss von Konzessionsverträgen für Strom und Gas für das Stadtgebiet Weinheim**
137/21
- 6 Bürgerfragestunde um 19:00 Uhr**
- 7 Anfragen**

gez.
Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Personal- und Organisationsamt

Drucksache-Nr.

141/21

Geschäftszeichen:

11 - Ne

Beteiligte Ämter:

Datum:

05.10.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	13.10.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Wahl des Ersten Bürgermeisters

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wählt in der Sitzung am 13. Oktober 2021 den Ersten Bürgermeister.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1 x Amt 11

Bisherige Vorgänge:

Personalausschuss am 29.09.2021 (134/21)

Beratungsgegenstand:

Die Amtszeit des derzeitigen Ersten Bürgermeisters, Herr Dr. Torsten Fetzner endet am 30. November 2021. Die Stelle wurde daraufhin vom 18. Juni 2021 bis zum 25. Juli 2021 ausgeschrieben.

Bis zum Bewerbungsschluss am 25. Juli 2021 gingen 4 Bewerbungen ein, hierunter eine interne.

Die Verwaltung hatte ursprünglich alle 4 Bewerber zur Vorstellung in den Personalausschuss eingeladen. Die Einladung von Bewerbern/innen mit Behinderung ist obligatorisch.

Ein Bewerber hat vorzeitig seine Bewerbung zurückgezogen.

Am 29. September 2021 haben sich zwei Bewerber in der Personalausschusssitzung vorgestellt.

- Herr Dr. Fetzner, Torsten (interner Bewerber)
- Herr Spiess, Gunther

Der Personalausschuss schlägt Herrn Dr, Torsten Fetzner zur Vorstellung und Wahl im Gemeinderat vor.

Der dritte Bewerber, Herr Mark Walkucz, konnte an der Personalausschusssitzung am 29.09.2021 nicht teilnehmen. Daher erhält er am 13.10.2021 in der der Gemeinderatssitzung vorgelagerten Personalausschusssitzung, die Möglichkeit sich dem Personalausschuss vorzustellen.

Der Personalausschuss wird dann gegebenenfalls auch Herrn Walkucz als weiteren Kandidaten zur Vorstellung und Wahl im Gemeinderat vorschlagen.

Die Bewerber stellen sich dem Gemeinderat in der Sitzung am 13. Oktober 2021 nacheinander (alphabetischer Reichenfolge) vor, wobei je Bewerber insgesamt bis zu 20 Minuten zur Verfügung stehen. Es ist vorgesehen, dass sie zunächst ca. 10 Minuten ein Eingangsstatement abgeben und anschließend für Fragen zur Verfügung stehen.

Wegen des Werdegangs der Bewerber wird auf die nachfolgenden Bewerbungsschreiben und Lebensläufe verwiesen. Darüber hinaus ist der Ausschreibungstext beigefügt.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Ausschreibungstext
2	Bewerbungsunterlagen Herr Dr. Fetzner –vertraulich-
3	Bewerbungsunterlagen Herr Walkucz –vertraulich-

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wählt in der Sitzung am 13. Oktober 2021 den Ersten Bürgermeister.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Bei der Großen Kreisstadt Weinheim ist zum 01. Dezember 2021 die Stelle des bzw. der

hauptamtlichen Beigeordneten

mit der Dienstbezeichnung

Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister (w/m/d)

zu besetzen.

Dem Geschäftskreis der/des Beigeordneten sind folgende Bereiche zugeordnet:

- Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung
 - Amt für Stadtentwicklung
 - Amt für Vermessung, Bodenordnung und Geoinformation
 - Amt für Baurecht und Denkmalschutz
 - Amt für Immobilienwirtschaft
 - Tiefbauamt mit Baubetriebshof
 - Eigenbetrieb Stadtentwässerung
- sowie Feuerwehr und Katastrophenschutz.

Eine Änderung der Geschäftsbereiche bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine qualifizierte, aufgeschlossene und engagierte Persönlichkeit mit entsprechender Befähigung und beruflicher Erfahrung. Neben der fachlichen Qualifikation sind konzeptionelle und organisatorische Fähigkeiten ebenso unabdingbar wie eine sozialverantwortliche Leitungskompetenz.

Eine Ausbildung und Prüfung, möglichst für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst oder ein entsprechender einschlägiger Hochschulabschluss mit entsprechender qualifizierter Berufserfahrung werden erwartet.

Als Beigeordnete*r hat sie*er die Rechtsstellung einer Beamtin bzw. eines Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Weinheim (ca. 46.000 Einwohner) ist ein bedeutender Wirtschafts- und Dienstleistungsstandort in der europäischen Metropolregion Rhein-Neckar mit hohem Freizeitwert in landschaftlich reizvoller Lage und mit sehr guter verkehrstechnischer Anbindung. Er verfügt neben einem vielfältigen Kulturangebot über alle weiterführenden Schulen und eine gute Infrastruktur.

Aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens 25. Juli 2021 erbeten an

Stadt Weinheim
Herrn Oberbürgermeister Just
Postfach 10 09 61
69449 Weinheim

Informationsvorlage

Federführung:

Bürger- und Ordnungsamt

Geschäftszeichen:

32 B/ek

Beteiligte Ämter:

Personal- und Organisationsamt

Rechnungsprüfungsamt

Stadtkämmerei

Datum:

13.09.2021

Drucksache-Nr.

136/21

I

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Kenntnisnahme	13.10.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Zensus 2022

Antrag:

Der Gemeinderat nimmt die Informationsvorlage zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022 zur Kenntnis.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Amt 11
1 x Amt 20
1 x Amt 32

Bisherige Vorgänge:

GR/140/10 vom 26.10.2010
GR/125/11 vom 23.11.2011

Beratungsgegenstand:

1. Grundlage des Zensus 2022

Bund, Länder und Kommunen benötigen für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entscheidungen und Planungen verlässliche Daten zur Bevölkerung, zur Arbeitsmarktbeteiligung und zur Wohnungssituation. Zudem ist Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 09. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (AB I.L vom 13.08.2008, S. 14) verpflichtet, diese grundlegenden Daten an die Europäische Kommission zu übermitteln. Diese Daten werden, wie bereits im Jahr 2011 mittels registergestützten Methoden - Zensus – erhoben.

Mit dem Zensusvorbereitungsgesetz (ZensVorbG 2022) und dem Zensusgesetz (ZensG 2022) wurden die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung des Zensus geschaffen. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Zensus nicht wie vorgesehen im Jahr 2021 durchgeführt werden und wurde durch das Gesetz zur Verschiebung des Zensus (in Kraft getreten am 10. Dezember 2020) in das Jahr 2022 verschoben. Zensusstichtag ist nunmehr der **15. Mai 2022**.

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 des Landes Baden-Württemberg enthält die für die Ausführung notwendigen ergänzenden Vorschriften zum ZensusG 2022 und schafft hierdurch die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Zensus 2022 in Baden-Württemberg.

Wesentliche Inhalte des ZensusG 2022 sind:

- Gemeinden mit mindestens 30.000 Einwohner/innen und im Übrigen die Landkreise sind zur Einrichtung einer örtlichen Erhebungsstelle verpflichtet.
- Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen, insbesondere zur Sicherstellung der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung von anderen Verwaltungsstellen, der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sowie zur Bestimmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle.

2. Ziele

Mit dem Zensus 2022 werden verschiedene Ziele verfolgt:

- Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl, die als Bemessungsgrundlage für mehr als 50 Rechtsvorschriften zugrunde gelegt wird (z.B. Länderfinanzausgleich, Wahlkreiseinteilung, etc.),
- Gewinnung von Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik sowie von Strukturdaten über die Bevölkerung als Grundlagen für politische Entscheidungen,
- Erfassung der aktuellen Wohn- und Wohnungssituation.

3. Verfahren Zensus 2022

Im Jahr 2011 wurde in der Bundesrepublik Deutschland erstmals die Datengewinnung mittels eines registergestützten Zensus 2011 durchgeführt. D.h. es wurde keine Vollerhebung wie noch bei der Volkszählung am 21.09.1987 durchgeführt, sondern der Großteil der Daten anhand vorhandener Register erhoben:

- Auswertung des Melderegisters
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Daten zum Personalbestand der öffentlichen Hand

Dadurch wurde ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger entlastet, da eine Befragung zur Sicherung der Datenqualität und zur Erhebung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsspezifischer Erhebungsmerkmalen zur etwa bei 10% der Bevölkerung zum Stichtag 15.05.2022 erfolgen wird.

Der Zensus 2022 besteht – wie bereits 2011 – aus folgenden drei Erhebungen:

- Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis,
- Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen (Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte),
- sowie Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ).

4. Aufgaben der Stadt Weinheim

Neben verschiedenen Datenlieferungsverpflichtungen (Melderegisterdaten, Grundsteuerdatei, ergänzende erwerbsstatistische Angaben als öffentlicher Arbeitgeber, Adressen von Sonderbereichen) besteht die Hauptaufgabe der Stadt Weinheim darin, für die Zeit von Oktober 2021 bis Juni 2023 eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten, zur Vorbereitung und Abwicklung der im Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes beschriebenen Aufgaben.

Damit das Statistikgeheimnis und der Datenschutz strikt eingehalten werden, ist die Erhebungsstelle räumlich, organisatorisch, technisch und personell von anderen Verwaltungsbereichen getrennt einzurichten.

Der Standort für die Erhebungsstelle der Stadt Weinheim für den Zensus 2022 ist im Pavillon 3 der Johann-Sebastian-Bach-Schule, Fichtestraße 18 vorgesehen. Hier befindet sich im 1. Obergeschoss ein großer Raum, der mit einem separaten PC-Arbeitsplatz ausgestattet wird. Für eine Informations- und Auskunftsstelle für Bürgerinnen und Bürger steht ein weiterer Raum des ehemaligen Schulgebäudes zur Verfügung.

Die Erhebungsstelle wird mit einer hauptamtlichen Vollzeitkraft besetzt, die als Erhebungsstellenleitung fungiert. Darüber hinaus ist ein weiterer Mitarbeiter/ eine weitere Mitarbeiterin für die Erfassungsarbeiten in der Funktion als stellvertretende/r Erhebungsstellenleitung vorgesehen. Die Erhebungsstelle untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister (§ 4 Nr. 1 AGZensG).

Das Statistische Landesamt stellt die zur Bewältigung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

Darüber hinaus trifft das Statistische Landesamt gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger und der Termin- und Ablaufplanung.

Vorgesehener zeitlicher Ablauf:

- Erhebungsvorbereitung und Vorbereitungen zur Einrichtung der Erhebungsstelle **ab Juli 2021**
- Gewinnung von ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten **ab November 2021**
- Schulung der Erhebungsbeauftragten **Februar 2022 bis April 2022**
- Durchführung der Erhebungen **Mai 2022 bis Juni 2022**
- Betrieb der Informations- und Servicestelle **ab März 2022**
- Zensusstichtag **15. Mai 2022**
- Erste Zensusergebnisse **November 2023**
- Rückübermittlung von Zensusergebnissen **Mai 2024**

5. Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle

5.1 Rekrutierung, Betreuung und Schulung von ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten

Nach einer Schätzung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (Projektgruppe Zensus) benötigt die Stadt Weinheim insgesamt 26 ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte. Dies erhalten für ihre Tätigkeit eine Fallbezogene Aufwandsentschädigung.

5.2 Organisation und Durchführung der Haushaltsstichproben inkl. Mahnverfahren

Die Haushaltsstichproben werden von ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten als „klassische“ Volkszählungsbefragung durchgeführt. In Weinheim werden ca. 3.811 Personen in Stichproben befragt. Dies entspricht 8,4 % der Wohnbevölkerung.

5.3 Organisation und Durchführung von Erhebungen in Sonderbereichen

Studentenwohnheime, Krankenhäuser, Altenheime, Justizvollzugsanstalten, etc. zählen zu den sogenannten Sonderbereichen und weisen aufgrund mangelnder Meldebereitschaft und hoher Fluktuation erfahrungsgemäß bei Zählungen hohe Fehlerquoten auf. Zur Vermeidung von Problemen werden in diesen Bereichen keine Stichproben, sondern Vollerhebungen durchgeführt.

5.4 Mitwirkung bei Gebäude- und Wohnungszählung

Die Gebäude- und Wohnungszählung findet durch postalische Befragung statt und wird größtenteils durch das Statistische Landesamt durchgeführt. Die Erhebungsstelle unterstützt hierbei das Statistische Landesamt und hilft bei der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen.

5.5 Betrieb einer Informationsstelle

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, den (auskunftspflichtigen) Bürgerinnen und Bürgern getrennt von der Statistikstelle eine Informationsstelle anzubieten. Diese Informationsstelle wird in Weinheim im Nebenraum zur Erhebungsstelle eingerichtet.

5.6 Sonstige Aufgaben

- Eingangs- und Vollzähligkeitskontrollen,
- Klärung von Unstimmigkeiten,
- Erinnerungs- und Mahnwesen,
- Zusammenstellung der Unterlagen für die Abholung durch das Statistische Landesamt,
- Abrechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigungen der Erhebungsbeauftragten,
- Budgetverwaltung

6. Datenschutz und Wahrung des Statistikgeheimnisses

Da bei den Bevölkerungs- und Wohnungszählungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) sowie die Datenschutz- und Statistikgesetze der jeweiligen Bundesländer beachtet werden.

Die örtliche Erhebungsstelle für den Zensus 2022 ist für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich, organisatorisch und technisch von anderen Verwaltungsdienststellen zu trennen, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen und mit eigenem Personal auszustatten. Wie bei allen anderen amtlichen Statistiken sind auch beim Zensus 2022 das Statistikgeheimnis und der Datenschutz strikt einzuhalten. Dazu gehört auch das Verbot, Angaben aus der Erhebungsstelle in die Verwaltung zurückfließen zu lassen. Persönliche Angaben werden somit den abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle nicht verlassen.

Die erfragten Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten und dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Rückschlüsse auf einzelne Personen sind durch Geheimhaltungsverfahren und die Trennung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen ausgeschlossen. Für die Erhebungsstelle wird eine separate Dienstanweisung erlassen und das Personal über seine datenschutzrechtlichen Pflichten belehrt und schriftlich auf das Statistikgeheimnis verpflichtet. Für die örtliche Erhebungsstelle wird eine eigene Postanschrift (Stadt Weinheim, Zensus 2022, Fichtestraße 14, 69469 Weinheim) eingerichtet. Alle für die örtliche Erhebungsstelle bestimmten Vorgänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Für die Durchführung des Zensus 2022 gilt die Kostenregelung nach dem Konnexitätsprinzip entsprechend Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

Das Land Baden-Württemberg gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden, bei denen eine Erhebungsstelle eingerichtet wurde, zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 43,8 Mio. Euro.

Auf der kommunalen Ebene entstehen Kosten durch die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen und den Einsatz von Erhebungsbeauftragten zur Durchführung des Zensus 2022.

Die Stadt Weinheim wird hiervon eine Finanzausweisung von 138.000 Euro erhalten, mit welcher der Aufwand für die Durchführung des Zensus 2022 der Jahre 2021 bis 2023 abgedeckt werden soll. Gemäß § 14 Absatz 3 AGZensG erfolgt die Finanzausweisung in zwei Teilbeträgen. Zum Stichtag 01. Juni 2022 erfolgt eine Abschlagszahlung auf der Grundlage der amtlichen Einwohnerzahl mit Stand vom 30. Juni 2020. Die Restzahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der mit Stand vom 15. Mai 2022 ermittelten amtlichen Einwohnerzahl im Jahr 2023.

Für das Haushaltsjahr 2022 werden im Haushaltsplan in Teilhaushalt 2 unter der Produktgruppe 12.10 Statistik und Wahlen Erträge aus Erstattungen vom Land in Höhe von 110.000 Euro veranschlagt. Ebenso werden Personal- und Sachkosten als Aufwendungen von 110.000 Euro für die Durchführung des Zensus 2022 eingeplant.

Im Jahr 2023 werden weitere Personal- und Sachkosten sowie Erstattungen in Höhe von jeweils 28.000 Euro eingeplant.

Somit werden für die Durchführung des Zensus 2022 Gesamtkosten und Erstattungen in Höhe von je 138.000 Euro veranschlagt.

Anlagen:

Keine

Antrag:

Der Gemeinderat nimmt die Informationsvorlage zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022 zur Kenntnis.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Drucksache-Nr.

137/21

Geschäftszeichen:

60/LKU

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei**

Datum:

22.09.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	13.10.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Abschluss von Konzessionsverträgen für Strom und Gas für das Stadtgebiet Weinheim

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Vergabeempfehlungen (Anlagen 1 und 2) sowie die Ergänzungsgutachten zur Vereinbarkeit des Stromkonzessionsvertrages (Anlage 3) sowie des Gaskonzessionsvertrages (Anlage 4) gem. § 107 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Stromkonzession für das Gebiet der Stadt Weinheim an die Stadtwerke Weinheim GmbH.
3. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Gaskonzession für das Gebiet der Stadt Weinheim an die Stadtwerke Weinheim GmbH.
4. Der Gemeinderat beauftragt und ermächtigt die Verwaltung,
 - a) den Beschluss Ziff. 2 gemäß § 108 Gemeindeordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und

- b) den Stromkonzessionsvertrag für das Gebiet der Stadt Weinheim auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Angebots vom 01.07.2021 nach Abschluss des Verfahrens nach Ziff. 4 lit. a) mit der Stadtwerke Weinheim GmbH abzuschließen sowie
- c) den Beschluss Ziff. 3 gemäß § 108 Gemeindeordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und
- d) den Gaskonzessionsvertrag für das Gebiet der Stadt Weinheim auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Angebots vom 01.07.2021 nach Abschluss des Verfahrens nach Ziff. 4 lit. c) mit der Stadtwerke Weinheim GmbH abzuschließen.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Dezernat 02
1 x Vergabestelle
1 x Amt 14
1 x Amt 20

Bisherige Vorgänge:

- GR/043/20: Abschluss von Konzessionsverträgen für Wasser und Wärme, eines Wegenutzungsvertrags für Wärme und einer Löschwasservereinbarung, Hinzuziehung einer Rechtsanwaltskanzlei für die Vergabe der Strom- und Gaskonzession
- GR/053/21 Vergabe der Konzessionen für Strom und Gas für das Stadtgebiet Weinheim hier: Festlegung der Vergabekriterien

Beratungsgegenstand:

Die Stadt Weinheim hat mit gesonderten Bekanntmachungen im EU-Amtsblatt vom 15.06.2020 sowie im Bundesanzeiger vom 17.06.2020 das Verfahren zur Vergabe der Strom- und der Gaskonzession für das Gebiet der Stadt Weinheim eingeleitet. Beide Verfahren wurden gesondert auf der Grundlage der in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.04.2021 beschlossenen Kriterien durchgeführt.

Die Stadt hat allen Unternehmen, die auf die Bekanntmachungen im EU-Amtsblatt sowie im Bundesanzeiger hin rechtzeitig ihr Interesse bekundet haben, die Anforderungen an die Angebote, insbesondere die Auswahlkriterien und deren Gewichtung, mitgeteilt und sie zur Abgabe verbindlicher Erstangebote aufgefordert.

Innerhalb der jeweils auf den 02.07.2021 gesetzten Angebotsfrist reichten die Stadtwerke Weinheim GmbH als jeweils einziger Bieter Angebote auf Abschluss eines Strom- sowie auf Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages bei der Vergabestelle der Stadt Weinheim ein.

Die Vergabestelle hat die Angebote der Stadtwerke Weinheim GmbH von der Rechtsanwaltskanzlei W2K aus Freiburg und dem Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH (BET) aus Aachen an den Maßstäben der Verfahrensbriefe und den Anforderungen der Gemeindeordnung prüfen lassen. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Angebote jeweils die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen.

Da für die Vergabe der Strom- und Gaskonzession jeweils nur ein Angebot eingegangen ist, erübrigt sich eine Bepunktung am Maßstab des Kriterienkatalogs. Die Angebote der Stadtwerke Weinheim GmbH gehen jedoch auf alle von der Stadt mit den Verfahrensunterlagen geforderten Aspekte ein und beinhalten fundierte Konzepte zum Strom- und Gasnetzbetrieb. Sowohl die angebotenen konzessionsvertraglichen Regelungen als auch die von der Stadtwerke Weinheim GmbH vorgelegten Einzelkonzepte zum Netzbetrieb erfüllen die von der Stadt aufgestellten Anforderungen sehr gut. Hervorzuheben sind die fundierten Konzepte, insbesondere zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs, sowie die umfassenden vertraglichen Zusagen einschließlich der vertraglichen Absicherung der Konzepterfüllung. Damit sind die Angebote der Stadtwerke Weinheim GmbH geeignet, den Strom- sowie den Gasnetzbetrieb in der Stadt Weinheim gemäß den Zielen des § 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetzes zu gewährleisten.

Die Angebotsinhalte sind in den Vergabeempfehlungen vom Büro BET und der Rechtsanwaltskanzlei W2K vom 13.09.2021 für Strom (Anlage 1) und für Gas (Anlage 2) zusammenfassend dargestellt.

Ebenso werden die kommunalrechtlichen Anforderungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung eingehalten. Danach darf die Gemeinde Verträge über die Lieferung von Energie oder Wasser in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Wasserversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindeeigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird in den Ergänzungsgutachten der Kanzlei W2K vom 13.09.2021 für den Stromkonzessionsvertrag (Anlage 3) sowie für den Gaskonzessionsvertrag (Anlage 4) bestätigt.

Die Konzessionsverträge dürfen erst nach Abschluss des jeweiligen Vorlageverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 108 Gemeindeordnung abgeschlossen werden. Anschließend ist die Entscheidung der Stadt nach § 46 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz bekannt zu machen.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Die Höhe der Konzessionsabgabe ist gesetzlich festgeschrieben. Nach dem Konzessionsvertrag für Strom und nach dem Konzessionsvertrag für Gas zahlt die Stadtwerke Weinheim GmbH an die Stadt eine Konzessionsabgabe im jeweils höchstzulässigen Umfang.

Die Höhe der Konzessionsabgabe für Strom und Gas betrug im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 1.429.890 €.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Vergabeempfehlung Stromkonzession
2	Vergabeempfehlung Gaskonzession
3	Ergänzende gutachterliche Stellungnahme zum Stromkonzessionsvertrag
4	Ergänzende gutachterliche Stellungnahme zum Gaskonzessionsvertrag

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Vergabeempfehlungen (Anlagen 1 und 2) sowie die Ergänzungsgutachten zur Vereinbarkeit des Stromkonzessionsvertrages (Anlage 3) sowie des Gaskonzessionsvertrages (Anlage 4) gem. § 107 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Stromkonzession für das Gebiet der Stadt Weinheim an die Stadtwerke Weinheim GmbH.
3. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Gaskonzession für das Gebiet der Stadt Weinheim an die Stadtwerke Weinheim GmbH.
4. Der Gemeinderat beauftragt und ermächtigt die Verwaltung,
 - a) den Beschluss Ziff. 2 gemäß § 108 Gemeindeordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und
 - b) den Stromkonzessionsvertrag für das Gebiet der Stadt Weinheim auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Angebots vom 01.07.2021 nach Abschluss des Verfahrens nach Ziff. 4 lit. a) mit der Stadtwerke Weinheim GmbH abzuschließen sowie
 - c) den Beschluss Ziff. 3 gemäß § 108 Gemeindeordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und
 - d) den Gaskonzessionsvertrag für das Gebiet der Stadt Weinheim auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Angebots vom 01.07.2021 nach Abschluss des Verfahrens nach Ziff. 4 lit. c) mit der Stadtwerke Weinheim GmbH abzuschließen.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Vergabeempfehlung
für den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages
im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
in der Stadt Weinheim

vom

13.09.2021

Inhaltsübersicht

A. Verfahren zur Vergabe der Stromkonzession	3
B. Formale Anforderungen.....	4
C. Angebotsinhalte	5
I. Mindestanforderungen	5
II. Darstellung des Angebots anhand des Kriterienkatalogs.....	5
1. Sicherheit	5
2. Preisgünstigkeit	7
3. Effizienz.....	7
4. Verbraucherfreundlichkeit	8
5. Umweltverträglichkeit	9
6. Konzessionsvertragsbezogene kommunale Belange	10
D. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung.....	12

A. Verfahren zur Vergabe der Stromkonzession

Die Stadt Weinheim (nachfolgend auch „Stadt“ genannt) hat durch Bekanntmachung im TED (Tender Electronic Daily – Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union) vom 15.06.2020 sowie im Bundesanzeiger vom 17.06.2020 auf das Auslaufen des bestehenden Stromkonzessionsvertrages am 30.06.2022 hingewiesen und die am Neuabschluss eines solchen Vertrages interessierten Unternehmen zur Abgabe von Interessenbekundungen aufgefordert.

Innerhalb der auf den 21.09.2020, 10:00 Uhr, gesetzten Interessenbekundungsfrist haben mehrere Unternehmen ihr Interesse am Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages bekundet.

Die Stadt hat sodann Verfahrensunterlagen ausgearbeitet. Der Verfahrensbrief mit den für die Konzessionierungsentscheidung maßgeblichen Gesichtspunkten wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 21.04.2021 beraten und beschlossen und anschließend allen interessierten Unternehmen übersandt. Diese wurden zur Einreichung von Angeboten bis zum 02.07.2021, 10:00 Uhr, aufgefordert.

Innerhalb der Angebotsfrist ist lediglich das Angebot der Stadtwerke Weinheim GmbH (SWW) eingegangen.

Die Stadt hat das Angebot der SWW vom 01.07.2021 von den Unterzeichnern am Maßstab des Verfahrensbriefs überprüfen lassen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind nachstehend hinsichtlich der formalen Anforderungen (B.) und der Angebotsinhalte (C.) dargestellt.

B. Formale Anforderungen

Das Angebot der SWW ist form- und fristgerecht bei der Stadt eingegangen. Der angebotene Konzessionsvertrag vom 01.07.2021 ist vom Geschäftsführer der SWW unterzeichnet. Das Angebot ist rechtsverbindlich und enthält die geforderte Bindefristerklärung bis zum 31.12.2021.

Das Angebot ist auch vollständig und enthält alle zwingenden Angebotsbestandteile, mithin

- ein Begleitschreiben mit Bindefristerklärung,
- die Nachweise zur Erfüllung der Eignungsanforderungen
- Konzessionsvertragsangebot
- Konzepte zu folgenden Themen:
 - Qualität des eingesetzten Personals
 - Technische Sicherheit
 - Investitionsstrategie
 - Instandhaltungsstrategie
 - Störungsbeseitigung
 - Kosteneffizienz
 - Energieeffizienz
 - Kundenservice vor Ort
 - Kundenservice über Fernkommunikationsmittel
 - Beschwerdemanagement
 - Erstellung von Netzanschlüssen
 - Information bei geplanten Versorgungsunterbrechungen
 - Einsatz umweltverträglicher Betriebsmittel
 - Baumschutz
 - Fortentwicklung des Netzes mit Blick auf die Energiewende
- Netzentgeltprognose

Das Angebot der SWW ist rechtsverbindlich, rechtzeitig bei der Stadt eingegangen und hinsichtlich der geforderten inhaltlichen Bestandteile als vollständig anzusehen. Damit sind die formalen Anforderungen des Verfahrensbriefs erfüllt. Die SWW erfüllen auch die aufgestellten Eignungsanforderungen.

C. Angebotsinhalte

I. Mindestanforderungen

Das Angebot der SWW erfüllt die von der Stadt aufgestellten Mindestanforderungen, legt mit hin einen rechtsverbindlich unterzeichneten Konzessionsvertrag vor, der die zwingenden Vorgaben des Musterkonzessionsvertrages der Stadt unverändert übernimmt.

Die Vereinbarkeit des Konzessionsvertrages mit § 107 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) wird im gesonderten Ergänzungsgutachten vom 13.09.2021 bestätigt.

II. Darstellung des Angebots anhand des Kriterienkatalogs

1. Sicherheit

1.1 Qualität des eingesetzten Personals

Die SWW setzen ausschließlich **geschultes Fachpersonal** mit einer entsprechenden qualifizierten Berufsausbildung ein. Entsprechende Schulungs- und Weiterbildungskonzepte stellen dies sicher. Der Erhalt von **Fachwissen** durch die Sicherung der Verfügbarkeit und den Nachwuchs von Fachkräften ist gewährleistet. Technische Kernkompetenzen und Kernprozesse werden durch Mitarbeiter der SWW durchgeführt und nicht an Subunternehmen vergeben.

Für Dienstleister im Bereich nachrangiger Tätigkeiten existiert ein **Präqualifizierungsverfahren**.

1.2 Technische Sicherheit

Die SWW verfügen über ein adäquates **Technisches-Sicherheits-Management-System** (TSM) und **Informations-Sicherheits-Management-System** (ISMS) als Basis zur Gewährleistung der technischen Sicherheit mit einem entsprechenden Unternehmenshandbuch sowie den jeweiligen Betriebs- und Organisationshandbüchern.

Zur Gewährleistung der **Arbeitssicherheit** wird zusätzlich professionelle externe Unterstützung einbezogen. Bei der Auswahl, Errichtung und Einbindung von Komponenten und Betriebsmitteln werden alle Richtlinien, Normen und sonstigen Vorschriften zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen eingehalten.

Durch eine entsprechende Netzgestaltung (Erdverkabelung) und Anlagendokumentation wird die **technische Sicherheit** zusätzlich verbessert. Des Weiteren wird ausschließlich qualifiziertes Personal eingesetzt.

1.3 Investitionsstrategie

Die SWW werden durchschnittlich im Jahr 1,5 Mio. € in das Stromnetz investieren. Für einen dritten Umspanner sind weitere 3,5 Mio. € eingeplant. Es wird ein Restwertfaktor von mindestens 0,45 über die Vertragslaufzeit zugesagt.

Die Investitionen dienen zum **Substanzerhalt**, der **Optimierung** der Netztopologie und **Verbesserung** der Versorgungssicherheit sowie zur **Modernisierung** mit Blick auf die Digitalisierungserfordernisse, die die Energiewende mit sich bringt.

Durch Verknüpfung von Zielnetzplanung, Instandhaltungsstrategie und Investitionsstrategie werden alle technischen wie auch betriebswirtschaftlichen Anforderungen in einer **Gesamtplanung** integriert. Einzelne, konkret auf das Netzgebiet bezogene Maßnahmen werden vorgestellt.

1.4 Instandhaltungsstrategie

Die SWW legen dezidiert ihre **Instandhaltungsstrategie** dar. Es handelt sich um eine anlagengruppendifferenzierte Strategie, einhergehend mit einer Risikobewertung, aus der für jede Anlagengruppe die richtige Strategie abgeleitet wird.

Durch **Beachtung aller Normen und Regelwerke** sowie entsprechende Prozesse wird die Qualität der Arbeit abgesichert.

Durch entsprechende **Software und Managementsysteme** wird der Instandhaltungsprozess unterstützt und automatisiert. SWW gehen ebenfalls umfassend auf **Qualitätsvorgaben**, deren Sicherung, sowie die Interdependenzen zwischen Instandhaltung und Investitionen ein.

1.5 Störungsbeseitigung

Die von den SWW benannten **Reaktionszeiten** entsprechen den branchenüblichen Angaben. Dies gilt ebenso für die zur Verfügung stehenden **Ressourcen** an Personal, KFZ etc.

Der Prozess zur Störungsbeseitigung wurde in einem entsprechenden Flussdiagramm visualisiert.

2. Preisgünstigkeit

Die Netzentgeltprognose wird gemäß den Anforderungen der Stadt in einem separaten Dokument beschrieben und unter Verwendung von Excel-Dateien vorgelegt. Die Erläuterungen sind detailliert und nachvollziehbar. Die Integrität der Konzepte ist gegeben. So wird etwa auf S. 4, unten, Bezug zum Investitionskonzept genommen. Insgesamt gehen die SWW (unter den im Verfahren von der Vergabestelle vorgegebenen, vereinfachenden Annahmen) von sinkenden Netzentgelten aus. Die Entgeltprognose ist stringent, transparent aufgebaut und beschrieben, fachgerecht vorgenommen und plausibel.

3. Effizienz

3.1 Kosteneffizienz

Für die SWW umfasst ein **kosteneffizienter Betrieb** die Personal-, Material-, Lager-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Infrastruktur- und Finanzierungskosten. SWW stellen dar, mit welchen Hilfsmitteln, Methoden und Prozessen die jeweiligen Kostenblöcke kosteneffizient gestaltet werden.

Die Ausführungen zur **Baustellenkoordination** entsprechen dem Branchenstandard.

3.2 **Energieeffizienz**

Die SWW legen dezidiert dar, welche Maßnahmen für einen **energieeffizienten Betrieb** umgesetzt werden.

Die Maßnahmen umfassen eine sinnvolle Dimensionierung der Betriebsmittel, die Verwendung verlustarmer Betriebsmittel sowie die Verwendung digitaler Fernwirk- und Schutztechnik sowie regelmäßige Messungen zur Netzauslastung.

Durch den Einsatz effizienter Technologien im Fuhrpark sowie den Betriebsgebäuden und mittels Techniken zur Visualisierung wird der Energieverbrauch weiter reduziert.

4. **Verbraucherfreundlichkeit**

4.1 **Kundenservice vor Ort**

Die SWW legen dezidiert ihr Konzept für **einen Kundenservice vor Ort** dar. Sie verfügen über ein entsprechendes Kundenzentrum mit entsprechenden Öffnungszeiten und moderner Videokonferenztechnik, sowie über ein mobiles Kundenbüro (VW-Bus).

Es werden auf Wunsch auch außerhalb der Geschäftszeiten Beratungstermine an Wunschorten angeboten.

4.2 **Kundenservice über Fernkommunikationsmittel**

Die SWW legen dezidiert ihr Konzept für einen Kundenservice mittels Fernkommunikationsmitteln dar.

Das Konzept umfasst **klassische Kommunikationsmittel** wie Telefon, Fax, E-Mail und Rückrufservice aber auch **jüngere Medien** wie Online-Planauskunft, digitaler Hausanschlussprozess, Online-Zählerstandserfassung, bis hin zur WhatsApp-Chat-Funktionalität.

Die Erreichbarkeit ist über alle gängigen Medien und Onlinezugänge gewährleistet.

4.3 **Beschwerdemanagement**

Die SWW legen ihr Konzept des **Beschwerdemanagements** umfassend dar.

Der Prozessablauf sowie die Eingangskanäle und die Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung sind beschrieben. Innerhalb von 3 Werktagen sollen 90% der Fälle beantwortet sein. Zur Unterstützung und zum Monitoring wird ein entsprechendes Ticket-System verwendet. Die Darstellung des Beschwerdemanagements ist branchenüblich.

4.4 Erstellung von Netzanschlüssen

Die SWW stellen den **Hausanschlussprozess** dezidiert dar. Die einzelnen Schritte und ihre benötigte Zeitdauer werden beschrieben. Der Standardhausanschluss soll innerhalb von 7 Tagen erstellt sein.

Auf andere Anschlüsse (etwa zum Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen) gehen die SWW dagegen nicht ein.

4.5 Informationen bei geplanten Versorgungsunterbrechungen

Die SWW stellen ihr Konzept zur **Information bei geplanten Versorgungsunterbrechungen** detailliert vor.

Das Konzept umfasst Pressemitteilungen, Anwohnerschreiben sowie Bekanntmachungen auf der Homepage des Unternehmens. Es werden diverse Printmedien und Kontaktpersonen genannt, über die Informationen zu erhalten sind. Die Vorlaufzeit für die Bekanntmachung von Maßnahmen beträgt bis zu 3 Monaten und eine erneute Information mittels Einwurfschreiben erfolgt 2 Tage vor der geplanten Unterbrechung.

5. Umweltverträglichkeit

5.1 Einsatz umweltverträglicher Betriebsmittel

Die SWW legen dezidiert ihr Konzept für den **Umweltschutz** dar.

Umweltschutz verstehen die SWW als Unternehmensaufgabe. Es werden ausschließlich zertifizierte und umweltverträgliche Betriebsmittel eingesetzt. Alle 6 Jahre erfolgt im Rahmen der TSM-Zertifizierung eine Überprüfung. Es besteht ein Schutzkonzept für den Umweltschutz basierend auf entsprechenden Gefährdungsanalysen. Alle Normen, Gesetze und Umweltauflagen werden eingehalten. Kontinuierlich erfolgt eine Überprüfung zur Substitution von Gefahr- und

Hilfsstoffen. Zum Umgang mit Gefahrstoffen bestehen entsprechende Leitfäden. Der Umweltaspekt wird zusätzlich ausgedehnt auf Fuhrpark, Betriebsgebäude, Erdarbeiten sowie Vogel- und Tierschutz.

5.2 Baumschutz

Die SWW stellen ihr Konzept zum Baumschutz detailliert dar.

Neben einer frühzeitigen Abstimmung mit der Stadt und dem rechtzeitigen Einbezug von Bäumen in die **Trassenplanung** setzen die SWW auf **baumschonende Baumaßnahmen** und Schutzmaßnahmen. Alle fachlichen Regeln und das Naturschutzgesetz werden eingehalten.

5.3 Fortentwicklung des Netzes mit Blick auf die Energiewende

Die SWW legen dezidiert ihr Konzept zur Fortentwicklung des Netzes mit Blick auf die Energiewende dar.

So wird auf eine geeignete Dimensionierung des Netzes geachtet und zur Verstärkung der Einbindung ein dritter Umspanner erstellt. Zur besseren Netzüberwachung wird auf den Ausbau der Kommunikations- und Messtechnik geachtet, mit deren Daten entsprechende Stromnetzsimulationen durchgeführt werden können.

Neben weiteren technischen Maßnahmen achten die SWW zusätzlich auf die kaufmännischen Prozesse und Prozesse zur Einbindung von EE-Anlagen, die von zunehmender Wichtigkeit sind.

6. Konzessionsvertragsbezogene kommunale Belange

6.1 Befugnis der Stadt zur Fortschreibung der ABB

Die SWW bieten der Stadt in § 6 Abs. 3 des Konzessionsvertrages ein Recht zur Anpassung der ABB an neue Erkenntnisse und Entwicklungen, insbesondere an bauliche und verkehrliche Neuerungen, an.

6.2 Informationen während der Vertragslaufzeit

Die SWW sagen in § 12 zu, die Stadt regelmäßig sowie auf Verlangen über das Verteilnetz und dessen Betrieb zu informieren. Über die im Musterkonzessionsvertrag der Stadt vorgesehenen

Informationspflichten hinaus verpflichten sich SWW zu einer jährlichen Information über die Erfüllung der zu den Konzepten gemachten vertraglichen Zusagen sowie zur Übermittlung eines Investitionsplans sowie eines mittelfristigen Investitionsprogrammes.

6.3 Sanktionsmöglichkeit der Stadt

SWW sichern die Erfüllung der Einzelkonzepte durch eine Reihe vertraglicher Pönalen ab, § 13 des Konzessionsvertrages.

6.4 Mitbenutzungsrecht für Leerrohre

Im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik und soweit mit den Anforderungen an die Sicherheit des Stromnetzbetriebs vereinbar wird der Stadt die Mitbenutzung von Leerrohren gestattet, § 7 Abs. 2 Konzessionsvertrag.

6.5 Mitverlegung kommunaler Infrastrukturleitungen

Der Stadt wird das Mitverlegen von Leerrohren für kommunale Infrastrukturleitungen im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik und soweit mit den Anforderungen an die Sicherheit des Stromnetzbetriebs vereinbar gestattet, § 7 Abs. 3 des Konzessionsvertrages.

6.6 Ordentliche Kündigungsmöglichkeiten der Stadt

Der Stadt wird in § 10 Abs. 2 des Konzessionsvertrages ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt, das erstmals zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit ausgeübt werden kann.

6.7 Endschaftsbestimmungen

Die Endschaftsbestimmungen (§ 11 Konzessionsvertrag) definieren den Gegenstand einer etwaigen Übertragung des Netzes an die Stadt sowie die Bemessung des Kaufpreises anhand des objektivierten Ertragswerts. Zudem ist die Netzentflechtung interessengerecht geregelt. Die vertraglichen Regelungen ermöglichen einen geregelten Netzübergang und umfassende Auskunfts- und Informationspflichten der Stadt zum Ende der Vertragslaufzeit.

D. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

Nachdem lediglich ein Angebot vorliegt, ist eine punktemäßige Bewertung anhand der von der Stadt aufgestellten Bewertungsmatrix entbehrlich. Es kann jedoch festgestellt werden, dass das Angebot der SWW auf alle von der Stadt geforderten Aspekte eingeht und fundierte Konzepte zum Stromnetzbetrieb beinhaltet.

Sowohl die angebotenen konzessionsvertraglichen Regelungen als auch die von den SWW vorgelegten Konzepte erfüllen die von der Stadt aufgestellten Anforderungen sehr gut.

Hervorzuheben sind die fundierten Konzepte, insbesondere zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs, sowie die umfassenden vertraglichen Zusagen, einschließlich der vertraglichen Absicherung der Konzepterfüllung.

Damit ist das Angebot der Stadtwerke Weinheim GmbH geeignet, den Stromnetzbetrieb in der Stadt Weinheim gemäß den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG zu gewährleisten. Auch die kommunalrechtlichen Anforderungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 GemO werden mit dem angebotenen Konzessionsvertrag erfüllt – was durch das gesonderte Ergänzungsgutachten vom 13.09.2021 bestätigt wird.

Wir empfehlen daher, den Stromkonzessionsvertrag in der Angebotsfassung vom 01.07.2021 mit der Stadtwerke Weinheim GmbH abzuschließen.

Aachen, 13.09.2021



Ralf Westermann
BET

Freiburg, 13.09.2021



Klaus Berger, LL.M.
W2K Rechtsanwälte

Vergabeempfehlung
für den Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages
im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
in der Stadt Weinheim

vom

13.09.2021

Inhaltsübersicht

A. Verfahren zur Vergabe der Gaskonzession	3
B. Formale Anforderungen.....	4
C. Angebotsinhalte	5
I. Mindestanforderungen	5
II. Darstellung des Angebots anhand des Kriterienkatalogs.....	5
1. Sicherheit	5
2. Preisgünstigkeit	7
3. Effizienz.....	7
4. Verbraucherfreundlichkeit	8
5. Umweltverträglichkeit	9
6. Konzessionsvertragsbezogene kommunale Belange.....	10
D. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung.....	12

A. Verfahren zur Vergabe der Gaskonzession

Die Stadt Weinheim (nachfolgend auch „Stadt“ genannt) hat durch Bekanntmachung im TED (Tender Electronic Daily – Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union) vom 15.06.2020 sowie im Bundesanzeiger vom 17.06.2020 auf das Auslaufen des bestehenden Gaskonzessionsvertrages am 30.06.2022 hingewiesen und die am Neuabschluss eines solchen Vertrages interessierten Unternehmen zur Abgabe von Interessenbekundungen aufgefordert.

Innerhalb der auf den 21.09.2020, 10:00 Uhr, gesetzten Interessenbekundungsfrist haben mehrere Unternehmen ihr Interesse am Abschluss eines neuen Gaskonzessionsvertrages bekundet.

Die Stadt hat sodann Verfahrensunterlagen ausgearbeitet. Der Verfahrensbrief mit den für die Konzessionierungsentscheidung maßgeblichen Gesichtspunkten wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 21.04.2021 beraten und beschlossen und anschließend allen interessierten Unternehmen übersandt. Diese wurden zur Einreichung von Angeboten bis zum 02.07.2021, 10:00 Uhr, aufgefordert.

Innerhalb der Angebotsfrist ist lediglich das Angebot der Stadtwerke Weinheim GmbH (SWW) eingegangen.

Die Stadt hat das Angebot der SWW vom 01.07.2021 von den Unterzeichnern am Maßstab des Verfahrensbriefs überprüfen lassen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind nachstehend hinsichtlich der formalen Anforderungen (B.) und der Angebotsinhalte (C.) dargestellt.

B. Formale Anforderungen

Das Angebot der SWW ist form- und fristgerecht bei der Stadt eingegangen. Der angebotene Konzessionsvertrag vom 01.07.2021 ist vom Geschäftsführer der SWW unterzeichnet. Das Angebot ist rechtsverbindlich und enthält die geforderte Bindefristerklärung bis zum 31.12.2021.

Das Angebot ist auch vollständig und enthält alle zwingenden Angebotsbestandteile, mithin

- ein Begleitschreiben mit Bindefristerklärung,
- die Nachweise zur Erfüllung der Eignungsanforderungen
- Konzessionsvertragsangebot
- Konzepte zu folgenden Themen:
 - Qualität des eingesetzten Personals
 - Technische Sicherheit
 - Investitionsstrategie
 - Instandhaltungsstrategie
 - Störungsbeseitigung
 - Kosteneffizienz
 - Energieeffizienz
 - Kundenservice vor Ort
 - Kundenservice über Fernkommunikationsmittel
 - Beschwerdemanagement
 - Erstellung von Netzanschlüssen
 - Information bei geplanten Versorgungsunterbrechungen
 - Einsatz umweltverträglicher Betriebsmittel
 - Baumschutz
 - Fortentwicklung des Netzes mit Blick auf die Energiewende
- Netzentgeltprognose

Das Angebot der SWW ist rechtsverbindlich, rechtzeitig bei der Stadt eingegangen und hinsichtlich der geforderten inhaltlichen Bestandteile als vollständig anzusehen. Damit sind die formalen Anforderungen des Verfahrensbriefs erfüllt. Die SWW erfüllen auch die aufgestellten Eignungsanforderungen.

C. Angebotsinhalte

I. Mindestanforderungen

Das Angebot der SWW erfüllt die von der Stadt aufgestellten Mindestanforderungen, legt mit hin einen rechtsverbindlich unterzeichneten Konzessionsvertrag vor, der die zwingenden Vorgaben des Musterkonzessionsvertrages der Stadt unverändert übernimmt.

Die Vereinbarkeit des Konzessionsvertrages mit § 107 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) wird im gesonderten Ergänzungsgutachten vom 13.09.2021 bestätigt.

II. Darstellung des Angebots anhand des Kriterienkatalogs

1. Sicherheit

1.1 Qualität des eingesetzten Personals

Die SWW setzen ausschließlich **geschultes Fachpersonal** mit einer entsprechenden qualifizierten Berufsausbildung ein. Entsprechende Schulungs- und Weiterbildungskonzepte stellen dies sicher. Der Erhalt von **Fachwissen** durch die Sicherung der Verfügbarkeit und den Nachwuchs von Fachkräften ist gewährleistet. Technische Kernkompetenzen und Kernprozesse werden durch Mitarbeiter der SWW durchgeführt und nicht an Subunternehmen vergeben.

Für Dienstleister im Bereich nachrangiger Tätigkeiten existiert ein **Präqualifizierungsverfahren**.

1.2 Technische Sicherheit

Die SWW verfügen über ein adäquates **Technisches-Sicherheits-Management-System** (TSM) und **Informations-Sicherheits-Management-System** (ISMS) als Basis zur Gewährleistung der technischen Sicherheit mit einem entsprechenden Unternehmenshandbuch sowie den jeweiligen Betriebs- und Organisationshandbüchern.

Zur Gewährleistung der **Arbeitssicherheit** wird zusätzlich professionelle externe Unterstützung einbezogen. Bei der Auswahl, Errichtung und Einbindung von Komponenten und Betriebsmitteln werden alle Richtlinien, Normen und sonstigen Vorschriften zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen eingehalten.

Durch Gasodorierung, regelmäßiges Abspüren auf Gasleckagen sowie eine umfangreiche Anlagendokumentation und Schadensanalysen wird die **technische Sicherheit** zusätzlich verbessert. Des Weiteren wird ausschließlich qualifiziertes Personal eingesetzt.

1.3 Investitionsstrategie

Die SWW werden durchschnittlich knapp ½ Mio. € im Jahr in das Gasnetz investieren. Es wird ein Restwertfaktor von mindestens 0,35 über die Vertragslaufzeit zugesagt.

Die Investitionen dienen zum **Substanzerhalt**, der **Optimierung** der Netztopologie und **Verbesserung** der Versorgungssicherheit sowie zur **Modernisierung** mit Blick auf die Digitalisierungserfordernisse und die Fähigkeit zur Beimischung von Wasserstoff, die die Energiewende mit sich bringt.

Oberste Prämisse bei allen Planungen für zukünftige Investitionen hat dabei die **Versorgungssicherheit** in Verbindung mit Versorgungsqualität und Störungsprävention. Einzelne konkret auf das Netzgebiet bezogene Maßnahmen werden vorgestellt.

1.4 Instandhaltungsstrategie

Die SWW legen dezidiert ihre **Instandhaltungsstrategie** dar. Es handelt sich um eine anlagengruppendifferenzierte Strategie, einhergehend mit einer Risikobewertung, aus der unter Beachtung der DVGW-Richtlinien für jede Anlagengruppe die richtige Strategie abgeleitet wird.

Durch **Beachtung aller Normen und Regelwerke** sowie entsprechende Prozesse wird die Qualität der Arbeit abgesichert.

Durch entsprechende **Software und Managementsysteme** wird der Instandhaltungsprozess unterstützt und automatisiert. SWW gehen ebenfalls umfassend auf **Qualitätsvorgaben**, deren Sicherung, sowie die Interdependenzen zwischen Instandhaltung und Investitionen ein.

1.5 Störungsbeseitigung

Die von den SWW benannten **Reaktionszeiten** entsprechen den branchenüblichen Angaben. Dies gilt ebenso für die zur Verfügung stehenden **Ressourcen** an Personal, KFZ etc.

Der Prozess zur Störungsbeseitigung wurde in einem entsprechenden Flussdiagramm visualisiert.

2. Preisgünstigkeit

Die Netzentgeltprognose wird gemäß den Anforderungen der Stadt in einem separaten Dokument beschrieben und unter Verwendung von Excel-Dateien vorgelegt. Die Erläuterungen sind detailliert und nachvollziehbar. Die Integrität der Konzepte ist gegeben. So wird etwa auf S. 4, unten, Bezug zum Investitionskonzept genommen. Insgesamt gehen die SWW (unter den im Verfahren von der Vergabestelle vorgegebenen, vereinfachenden Annahmen) von sinkenden Netzentgelten aus. Die Entgeltprognose ist stringent, transparent aufgebaut und beschrieben, fachgerecht vorgenommen und plausibel.

3. Effizienz

3.1 Kosteneffizienz

Für die SWW umfasst ein **kosteneffizienter Betrieb** die Personal-, Material-, Lager-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Infrastruktur- und Finanzierungskosten. SWW stellen dar, mit welchen Hilfsmitteln, Methoden und Prozessen die jeweiligen Kostenblöcke kosteneffizient gestaltet werden.

Die Ausführungen zur **Baustellenkoordination** entsprechen dem Branchenstandard.

3.2 **Energieeffizienz**

Die SWW legen dezidiert dar, welche Maßnahmen für einen **energieeffizienten Betrieb** umgesetzt werden.

Ziel der SWW ist die weiterhin verlustfreie Erdgasversorgung. Die Maßnahmen umfassen eine sinnvolle Dimensionierung des Netzes, die Verwendung von Brennwertechnik bei der Gasvorwärmung, sowie die Verwendung digitaler Fernwirk- und Schutztechnik.

Durch den Einsatz effizienter Technologien im Fuhrpark sowie den Betriebsgebäuden und mittels Techniken zur Visualisierung wird der Energieverbrauch weiter reduziert.

4. **Verbraucherfreundlichkeit**

4.1 **Kundenservice vor Ort**

Die SWW legen dezidiert ihr Konzept für **einen Kundenservice vor Ort** dar. Sie verfügen über ein entsprechendes Kundenzentrum mit entsprechenden Öffnungszeiten und moderner Videokonferenztechnik, sowie über ein mobiles Kundenbüro (VW-Bus).

Es werden auf Wunsch auch außerhalb der Geschäftszeiten Beratungstermine an Wunschorten angeboten.

4.2 **Kundenservice über Fernkommunikationsmittel**

Die SWW legen dezidiert ihr Konzept für einen Kundenservice mittels Fernkommunikationsmitteln dar.

Das Konzept umfasst **klassische Kommunikationsmittel** wie Telefon, Fax, E-Mail und Rückrufservice aber auch **jüngere Medien** wie Online-Planauskunft, digitaler Hausanschlussprozess, Online-Zählerstandserfassung, bis hin zur WhatsApp-Chat-Funktionalität.

Die Erreichbarkeit ist über alle gängigen Medien und Onlinezugänge gewährleistet.

4.3 **Beschwerdemanagement**

Die SWW legen ihr Konzept des **Beschwerdemanagements** umfassend dar.

Der Prozessablauf sowie die Eingangskanäle und die Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung sind beschrieben. Innerhalb von 3 Werktagen sollen 90% der Fälle beantwortet sein. Zur Unterstützung und zum Monitoring wird ein entsprechendes Ticket-System verwendet. Die Darstellung des Beschwerdemanagements ist branchenüblich.

4.4 Erstellung von Netzanschlüssen

Die SWW stellen den **Hausanschlussprozess** dezidiert dar. Die einzelnen Schritte und ihre benötigte Zeitdauer werden beschrieben. Der Standardhausanschluss soll innerhalb von 7 Tagen erstellt sein.

Auf andere Anschlüsse (etwa zum Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen) gehen die SWW dagegen nicht ein.

4.5 Informationen bei geplanten Versorgungsunterbrechungen

Die SWW stellen ihr Konzept zur **Information bei geplanten Versorgungsunterbrechungen** detailliert vor.

Das Konzept umfasst Pressemitteilungen, Anwohnerschreiben sowie Bekanntmachungen auf der Homepage des Unternehmens. Es werden diverse Printmedien und Kontaktpersonen genannt, über die Informationen zu erhalten sind. Die Vorlaufzeit für die Bekanntmachung von Maßnahmen beträgt bis zu 3 Monaten und eine erneute Information mittels Einwurfschreiben erfolgt 2 Tage vor der geplanten Unterbrechung.

5. Umweltverträglichkeit

5.1 Einsatz umweltverträglicher Betriebsmittel

Die SWW legen dezidiert ihr Konzept für den **Umweltschutz** dar.

Umweltschutz verstehen die SWW als Unternehmensaufgabe. Es werden ausschließlich zertifizierte und umweltverträgliche Betriebsmittel eingesetzt. Alle 6 Jahre erfolgt im Rahmen der TSM-Zertifizierung eine Überprüfung. Es besteht ein Schutzkonzept für den Umweltschutz basierend auf entsprechenden Gefährdungsanalysen. Alle Normen, Gesetze und Umweltauflagen werden eingehalten. Kontinuierlich erfolgt eine Überprüfung zur Substitution von Gefahr- und

Hilfsstoffen. Zum Umgang mit Gefahrstoffen bestehen entsprechende Leitfäden. Der Umweltaspekt wird zusätzlich ausgedehnt auf Fuhrpark, Betriebsgebäude, Erdarbeiten sowie Vogel- und Tierschutz.

5.2 Baumschutz

Die SWW stellen ihr Konzept zum Baumschutz detailliert dar.

Neben einer frühzeitigen Abstimmung mit der Stadt und dem rechtzeitigen Einbezug von Bäumen in die **Trassenplanung** setzen die SWW auf **baumschonende Baumaßnahmen** und Schutzmaßnahmen. Alle fachlichen Regeln und das Naturschutzgesetz werden eingehalten.

5.3 Fortentwicklung des Netzes mit Blick auf die Energiewende

Die SWW legen dezidiert ihr Konzept zur Fortentwicklung des Netzes mit Blick auf die Energiewende dar.

Schon heute ist das Erdgasnetz in der Lage, die Sektoren Strom und Wärme miteinander zu verbinden. Im Rahmen der städtischen Wärmeleitplanung kann das Gasnetz konzeptionelle Beiträge zum Transformationsprozess der Wärmeversorgung leisten.

Durch geeignete Materialwahl wird das Netz auf den Transport von Wasserstoff vorbereitet und entsprechende Szenarien von der 20%-Beimischung bis hin zu „100% Wasserstoff“ betrachtet. Mittels entsprechender Netzberechnungen und Simulationen bezüglich der Druckverhältnisse im Netz konnte bereits zum jetzigen Zeitpunkt ermittelt werden, dass genügend Kapazitäten für den Wasserstofftransport vorhanden sind. Durch den stetigen Austausch mit anderen Akteuren erfolgt eine Überführung der aktuellsten Kenntnisse in die internen und externen Regelwerke.

6. Konzessionsvertragsbezogene kommunale Belange

6.1 Befugnis der Stadt zur Fortschreibung der ABB

Die SWW bieten der Stadt in § 6 Abs. 3 des Konzessionsvertrages ein Recht zur Anpassung der ABB an neue Erkenntnisse und Entwicklungen, insbesondere an bauliche und verkehrliche Neuerungen, an.

6.2 Informationen während der Vertragslaufzeit

Die SWW sagen in § 12 zu, die Stadt regelmäßig sowie auf Verlangen über das Verteilnetz und dessen Betrieb zu informieren. Über die im Musterkonzessionsvertrag der Stadt vorgesehenen Informationspflichten hinaus verpflichten sich SWW zu einer jährlichen Information über die Erfüllung der zu den Konzepten gemachten vertraglichen Zusagen sowie zur Übermittlung eines Investitionsplans sowie eines mittelfristigen Investitionsprogrammes.

6.3 Sanktionsmöglichkeit der Stadt

SWW sichern die Erfüllung der Einzelkonzepte durch eine Reihe vertraglicher Pönalen ab, § 13 des Konzessionsvertrages.

6.4 Mitbenutzungsrecht für Leerrohre

Im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik und soweit mit den Anforderungen an die Sicherheit des Gasnetzbetriebs vereinbar wird der Stadt die Mitbenutzung von Leerrohren gestattet, § 7 Abs. 2 Konzessionsvertrag.

6.5 Mitverlegung kommunaler Infrastrukturleitungen

Der Stadt wird das Mitverlegen von Leerrohren für kommunale Infrastrukturleitungen im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik und soweit mit den Anforderungen an die Sicherheit des Gasnetzbetriebs vereinbar gestattet, § 7 Abs. 3 des Konzessionsvertrages.

6.6 Ordentliche Kündigungsmöglichkeiten der Stadt

Der Stadt wird in § 10 Abs. 2 des Konzessionsvertrages ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt, das erstmals zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit ausgeübt werden kann.

6.7 Endschaftsbestimmungen

Die Endschaftsbestimmungen (§ 11 Konzessionsvertrag) definieren den Gegenstand einer etwaigen Übertragung des Netzes an die Stadt sowie die Bemessung des Kaufpreises anhand des objektivierten Ertragswerts. Zudem ist die Netzentflechtung interessengerecht geregelt. Die vertraglichen Regelungen ermöglichen einen geregelten Netzübergang und umfassende Auskunfts- und Informationspflichten der Stadt zum Ende der Vertragslaufzeit.

D. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

Nachdem lediglich ein Angebot vorliegt, ist eine punktemäßige Bewertung anhand der von der Stadt aufgestellten Bewertungsmatrix entbehrlich. Es kann jedoch festgestellt werden, dass das Angebot der SWW auf alle von der Stadt geforderten Aspekte eingeht und fundierte Konzepte zum Gasnetzbetrieb beinhaltet.

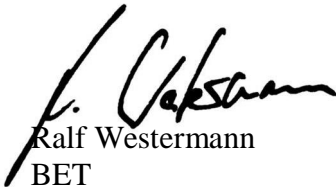
Sowohl die angebotenen konzessionsvertraglichen Regelungen als auch die von den SWW vorgelegten Konzepte erfüllen die von der Stadt aufgestellten Anforderungen sehr gut.

Hervorzuheben sind die fundierten Konzepte, insbesondere zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs, sowie die umfassenden vertraglichen Zusagen, einschließlich der vertraglichen Absicherung der Konzepterfüllung.

Damit ist das Angebot der Stadtwerke Weinheim GmbH geeignet, den Gasnetzbetrieb in der Stadt Weinheim gemäß den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG zu gewährleisten. Auch die kommunalrechtlichen Anforderungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 GemO werden mit dem angebotenen Konzessionsvertrag erfüllt – was durch das gesonderte Ergänzungsgutachten vom 13.09.2021 bestätigt wird.

Wir empfehlen daher, den Gaskonzessionsvertrag in der Angebotsfassung vom 01.07.2021 mit der Stadtwerke Weinheim GmbH abzuschließen.

Aachen, 13.09.2021



Ralf Westermann
BET

Freiburg, 13.09.2021



Klaus Berger, LL.M.
W2K Rechtsanwälte

Ergänzende gutachtliche Stellungnahme
gemäß § 107 Abs. 1 GemO
zum Stromkonzessionsvertrag
der Stadt Weinheim

abgegeben im Auftrag der

Stadt Weinheim

von

Rechtsanwalt Klaus Berger, LL.M.
W2K Rechtsanwälte Freiburg

13.09.2021

FREIBURG

Hansjörg Wurster
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Dominik Kupfer
Dr. Holger Weiß, LL. M.
Prof. Dr. Alexander Wichmann
Dr. Björn Reith
Klaus Berger, LL. M.
Jens Baltschukat, LL. M.
Johannes Kupfer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Till Götz Karrer
Christoph Mayer, LL. M.
Kaiser-Joseph-Straße 247
D-79098 Freiburg
Telefon: (07 61) 21 11 49-0
Telefax: (07 61) 21 11 49-45
freiburg@w2k.de

STUTTGART

Alfred Bauer
Bastian Reuße, LL. M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Charlottenstraße 21b
D-70182 Stuttgart
Telefon: (07 11) 24 85 46-0
Telefax: (07 11) 24 85 46-19
stuttgart@w2k.de
www.w2k.de

Inhaltsübersicht

A. Fragestellung.....	3
B. Rechtliche Stellungnahme	3
I. Vorbemerkung.....	3
II. Im Einzelnen	4
§ 2 Errichtung und Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes.....	5
§ 3 Umsetzung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG	6
§ 1 Geltungsbereich.....	6
§ 4 Grundstücksbenutzung.....	7
§ 5 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag	9
§ 6 Geltung der ABB.....	10
§ 8 Folgepflicht und Folgekostentragung.....	13
§ 9 Haftung.....	14
§ 7 Zusammenarbeit	14
§ 12 Informationen	15
§ 10 Laufzeit und Kündigung.....	17
§ 11 Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Stadt.....	17
§ 14 Übertragung auf einen Dritten.....	19
§ 15 Schlussbestimmungen	20
C. Ergebnis.....	21

A. Fragestellung

Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) darf die Gemeinde Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindesachen einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum Stromkonzessionsvertrag, den die Stadt Weinheim (nachfolgend „Stadt“) mit der Stadtwerke Weinheim GmbH (nachfolgend „Stadtwerke“ oder „EVU“) abzuschließen beabsichtigt, wie folgt Stellung:

B. Rechtliche Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 23.07.2012 hat das Innenministerium Baden-Württemberg gegenüber dem Städtetag Baden-Württemberg und gegenüber dem Gemeindetag Baden-Württemberg bestätigt, dass für die aktualisierte Fassung des Musterkonzessionsvertrages – Fassung 2.0 – (nachfolgend auch „Muster-KV“ genannt) die Einholung eines neuen Sachverständigen-Gutachtens nach § 107 Abs. 1 Satz 2 GemO entbehrlich ist, da die verhandelten Änderungen dieses Vertrags gegenüber dem Musterkonzessionsvertrag 2006 (BWGZ 2006, S. 186 ff.) vorteilhaft für die Gemeinden sind. Hierüber hat das Innenministerium die Regierungspräsidien informiert.

Der vom Innenministerium geprüfte Musterkonzessionsvertrag 2.0 liegt inhaltlich auch dem Stromkonzessionsvertrag (nachfolgend auch „KV“ genannt) zugrunde, den die Stadt mit den Stadtwerken abzuschließen beabsichtigt. Daher erfolgt die Beurteilung der vertraglichen Bestimmungen unter Bezug auf die jeweilige Regelung des Muster-KV.

Der Stromkonzessionsvertrag, den die Stadt mit den Stadtwerken abzuschließen beabsichtigt, bildet die Bestimmungen eines Mustervertrages ab, den die Stadt im Rahmen des Konzessionierungsverfahrens vorgegeben hat. Die Stadtwerke haben den angebotenen Konzessionsvertrag, der vorliegend zu begutachten ist, gegenüber dem von der Stadt vorgegebenen Muster inhaltlich – nach Maßgabe der Kriterien für die Auswahlentscheidung im Konzessionierungsverfahren – zu Gunsten der Stadt verbessert.

Nachfolgend werden die Vertragsbestimmungen des Stromkonzessionsvertrages in der Fassung des rechtsverbindlichen Angebots vom 01.07.2021 insoweit auf ihre Vereinbarkeit mit § 107 Abs. 1 Satz 1 GemO untersucht, als sie inhaltlich von den Bestimmungen des Musterkonzessionsvertrages Baden-Württemberg in der Fassung 2.0 abweichen.

II. Im Einzelnen

Die nachstehende Darstellung orientiert sich an der Gliederung des Musterkonzessionsvertrages, von der der Stromkonzessionsvertrag der Stadt – aufgrund der Regelung des Geltungsbereichs in einem gesonderten § 1, der neu eingefügten Bestimmungen zur Umsetzung der Ziele des § 1 EnWG in § 3 sowie der neu aufgenommenen Informations- und Sanktionsregelungen in den §§ 12 u. 13 – abweicht.

<p>Musterkonzessionsvertrag Strom Baden-Württemberg in der Fassung 2.0 (Muster-KV)</p>	<p>Stellungnahme zur Regelung im Stromkonzessionsvertrag der Stadt Weinheim (KV)</p>
<p>Vorbemerkung</p>	<p>Präambel</p> <p>In Abs. 1 der Präambel (im Muster-KV: „Vorbemerkung“) wurden die Ergänzungen aufgenommen, dass der KV auch die <i>Planung, Errichtung und Unterhaltung</i> erfasst sowie ein Stromversorgungsnetz der <i>allgemeinen Versorgung</i> betrifft. Dabei handelt es sich um eine Klarstellung im Hinblick auf § 3 Nr. 17 EnWG: Der KV gewährt das Wegenutzungsrecht nicht für ein Netz zur Versorgung bestimmter Kunden, sondern für ein Energieversorgungsnetz, das grundsätzlich</p>

	<p>für die Versorgung jedes Letztverbrauchers im Konzessionsgebiet offensteht.</p> <p>Ferner enthält die Präambel in Abs. 2 eine Ergänzung zur Unterstützung und wechselseitigen Rücksichtnahme auf die Interessen des Vertragspartners.</p>
<p>§ 1 Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes</p>	<p>§ 2 Errichtung und Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes</p> <p>Die Bestimmungen des § 1 Muster-KV wurden im Kern in § 2 des KV übernommen, an den sich die – weit über den Muster-KV hinausgehenden – Bestimmungen zum Netzbetrieb nach Maßgabe einzelner Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG anschließen (vgl. unten, S. 6, zu § 3 KV).</p> <p>Satz 2 des Muster-KV, wonach die Verteilungsanlagen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt des Energieversorgungsunternehmens (EVU) stehen, wurde nicht in den KV übernommen, da die Stadt im Rahmen des Vergabeverfahrens gehalten war, den Vertrag nicht auf den bisherigen Konzessionsnehmer auszurichten. Die Stadt hat mit der Streichung dieser Regelung den Vertrag so gefasst, dass es auch Neubewerbern, die in der Regel nicht unmittelbar nach Vertragsbeginn das Eigentum oder die Verfügungsgewalt über die Verteilungsanlagen erhalten, möglich war, den von der Stadt vorgegebenen KV anzubieten.</p> <p>Die Betriebspflicht nach § 1 Satz 3 des Muster-KV wurde in § 2 Abs. 2 Satz 1 des KV übernommen und durch einen Verweis auf die als Anlagen 1-15 dem Vertrag beigelegten Konzepte zum Netzbetrieb ergänzt.</p> <p>Die Anschlusspflicht gem. § 1 Satz 4 Muster-KV wurde in § 2 Abs. 2 Satz 2 KV übernommen, der Verweis auf die Bestimmung des</p>

	<p>Grundversorgers nach den gesetzlichen Regelungen (§ 1 Satz 5 Muster-KV) in § 2 Abs. 2 Satz 3 KV.</p> <p>§ 3 Umsetzung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG</p> <p>Insgesamt werden die vertraglichen Verpflichtungen des EVU im Hinblick auf die Durchführung des Netzbetriebs durch die Regelungen in § 3 sowie die dortigen Verweise auf die jeweiligen Einzelkonzepte zum Netzbetrieb gegenüber dem Muster-KV deutlich konkretisiert und erweitert. Diese Bestimmungen wurden vom EVU im Zuge des Konzessionswettbewerbs angeboten und enthalten Vorgaben zum sicheren (§ 3 Abs. 1-5 KV), effizienten (§ 3 Abs. 6 u. 7 KV), verbraucherfreundlichen (§ 3 Abs. 8-12 KV) und umweltverträglichen (§ 3 Abs. 13-15 KV) Netzbetrieb, die weit über die im Muster-KV enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Die jeweiligen Einzelkonzepte werden im Rahmen einer (gesonderten) Vergabeempfehlung am Maßstab der für das Verfahren vorgegebenen Kriterien dargestellt.</p> <p>§ 3 Abs. 16 des KV enthält die Maßgaben für etwaige Anpassungen einzelner Konzepte. Die Zusagen zum Netzbetrieb werden in § 12 Abs. 3 Satz 2 durch ein umfassendes Informationsrecht der Stadt flankiert (dazu unten, S. 16). Zudem unterwirft sich das EVU in § 13 dezidierten Sanktionen für im Einzelnen aufgeführte Verstöße gegen netzbetriebliche Verpflichtungen aus bestimmten Einzelkonzepten sowie gegen die in § 12 Abs. 2 geregelte Informationspflicht.</p>
<p>§ 2 Grundstücksbenutzung</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Der KV enthält in § 1 die Definition des „Konzessionsgebiets“, mithin des räumlichen Geltungsbereich des Vertrages. Dieses umfasst</p>

das gesamte Stadtgebiet der Stadt Weinheim zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 4 Grundstücksbenutzung

Die in § 2 Muster-KV geregelte Hauptleistungspflicht der Stadt, namentlich die Gestattung der Wegenutzung, findet sich in § 4 des KV. Diese ist hier gegenüber dem Muster-KV jedoch – insoweit für die Stadt vorteilhaft – präzisiert und eingeschränkt.

Zunächst wurden gegenüber dem Muster-KV in Abs. 1 die Sätze 2 und 3 neu eingefügt. In Satz 2 wird klargestellt, dass kein Anspruch auf die Freihaltung bestimmter Trassen besteht. Satz 3 verweist für die Definition der öffentlichen Verkehrswege auf die entsprechenden Regelungen des Straßenrechts.

Mit der gegenüber dem Muster-KV (dort § 2 Abs. 1 Satz 2) angepassten Formulierung in § 4 Abs. 1 Satz 4 KV ist das Wegenutzungsrecht auf Verteilungsanlagen beschränkt, die zumindest auch der örtlichen Versorgung dienen. Die Verlegung reiner Durchgangsleitungen ist – insoweit abweichend zum Muster-KV – nicht vom Konzessionsvertrag erfasst. Über diese ist bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Schließlich stellt § 4 Abs. 1 Satz 5 KV klar, dass das Nutzungsrecht unbeschadet etwaig erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erteilt wird (welche das EVU selbständig und rechtzeitig einzuholen hat).

Die Benutzung der übrigen Grundstücke der Stadt erfolgt gem. § 4 Abs. 2 KV unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Benötigt das EVU darüber hinaus fiskalische Grundstücke der Stadt, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die Stadt und das EVU werden in diesen Fällen über ein entgeltliches Nutzungsrecht verhandeln.

Gem. § 4 Abs. 3 KV sind Einzugsschächte für Mess-, Steuer- und Regelungstechnik grundsätzlich in Gehwegen, nicht in Fahrbahnen einzubauen; sonstige Einbauten in der Fahrbahn sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Damit verpflichtet sich das EVU zum schonenden Umgang mit der durch verschiedene Ver- und Entsorgungsleitungen in Anspruch genommenen Fahrbahn. Die Bestimmung zur Geltung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in § 4 Abs. 3 Satz 2 KV wurde gegenüber § 2 Abs. 1 Satz 5 Muster-KV leicht modifiziert. Nach dem Muster-KV gilt das TKG für alle Telekommunikationsleitungen, die nicht für den Netzbetrieb *erforderlich* sind. Nach dem KV gilt das TKG für Leitungen, die nicht dem Netzbetrieb *dienen*. Der KV bietet damit für die Vertragsparteien die Rechtssicherheit, dass alle dem Netzbetrieb dienenden TK-Anlagen vom Vertrag umfasst sind – wohingegen der Muster-KV zumindest nach seinem Wortlaut eine Erforderlichkeitsprüfung verlangt.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Muster-KV zur Einräumung von Dienstbarkeiten für nicht ausschließlich der örtlichen Versorgung dienende Leitungen wurde vor dem Hintergrund, dass gemischt-genutzte Leitungen zu den Anlagen der örtlichen Versorgung zählen und der Vertrag Durchgangsleitungen nicht erfasst (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 4 KV), nicht in den KV übernommen.

§ 4 Abs. 4 KV regelt über den Muster-KV hinaus die Pflicht des EVU, der Stadt einen digitalen Leitungsplan zu überlassen, damit abgeglichen werden kann, ob ggf. Versorgungsanlagen auf fiskalischen Grundstücken der Stadt vorhanden sind, für die (noch) keine Nutzungsrechte geregelt sind, um dies bei Bedarf nachzuholen.

§ 4 Abs. 5 KV enthält die Definition des Anlagenbegriffs im Sinne des Vertrages; gegenüber dem Muster-KV (dort § 2 Abs. 1 Satz 4 u. Abs. 2 Satz 1) wurde die Definition klarstellend um bestimmte Anlagen, z. B. Ortsnetzstationen und Verteilerschränke, ergänzt.

	<p>§ 4 Abs. 6 KV regelt die Unterstützung des EVU durch die Stadt bei der Erlangung etwaig erforderlicher Nutzungsrechte von Dritten, wobei die Kosten für die Sicherung und etwaige Genehmigungen vom EVU zu tragen sind.</p> <p>§ 4 Abs. 7 KV sieht entsprechend § 2 Abs. 2 Muster-KV die etwaige Veräußerung oder Einräumung gesonderter Rechte an das EVU vor, wenn es für die Errichtung von Umspannanlagen, Schalt- und Transformatorstationen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) stadteigene Grundstücksflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums benötigt.</p> <p>Der in § 2 Abs. 4 Muster-KV geregelte Fall der Veräußerung von Grundstücken, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des EVU befinden, ist in § 4 Abs. 8 KV geregelt. Abweichend zum Muster-KV sieht der KV die Einräumung einer Dienstbarkeit nur vor, sofern nicht die Umverlegung der betroffenen Versorgungsanlagen im öffentlichen Interesse der Stadt notwendig ist.</p> <p>Die in § 2 Abs. 5 u. 6 des Muster-KV enthaltenen Regelungen wurden nicht in den KV übernommen. Damit finden die dort vorgesehenen Regelungen zur Bindung der Stadt bei der Gestaltung von Wegenutzungsverträgen mit Dritten keine Anwendung – freilich muss die Stadt etwaige sonstige rechtliche Vorgaben beim Abschluss von Wegenutzungsverträgen mit Dritten beachten.</p>
<p>§ 3 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag</p>	<p>§ 5 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>Entsprechend den Regelungen des Muster-KV sieht der KV die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und die Gewährung der in diesem Zusammenhang zulässigen Nebenleistungen vor.</p>

	<p>Gegenüber dem Muster-KV ist in § 5 Abs. 7 der Fall einer etwaigen künftigen Belastung der Konzessionsabgabe mit Umsatzsteuer geregelt. In diesem Fall entrichtet das EVU die Konzessionsabgabe zusätzlich der Umsatzsteuer; im Gegenzug stellt die Stadt eine Rechnung gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.</p>
<p>§ 4 Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen</p>	<p>§ 6 Geltung der ABB</p> <p>§ 6 KV wurde gegenüber den entsprechenden Bestimmungen des § 4 Muster-KV zum Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen dahingehend angepasst, dass die Einzelbestimmungen zur Abstimmung nicht im Vertrag selbst, sondern in den als Anlage dazu vorgesehenen Allgemeinen Benutzungsbedingungen (ABB) geregelt sind.</p> <p>Abs. 1 macht die „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Weinheim zu Versorgungszwecken (Allgemeine Benutzungsbedingungen – ABB)“ zum Vertragsbestandteil. Bei den ABB handelt es sich um ein sektorenübergreifendes Regelwerk, das für alle Leitungsträger zur Geltung gebracht werden soll.</p> <p>Die ABB sollen dazu beitragen, die unterschiedlichen und miteinander konkurrierenden Nutzungsansprüche an die öffentlichen Verkehrswege möglichst effektiv zu koordinieren, so dass der Straßenraum alle Funktionen bestmöglich erfüllen kann und durch Bauarbeiten möglichst wenig beeinträchtigt wird. Im Einzelnen ergeben sich folgende Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schonung der Straße (samt Verkehrsgrün) als Wirtschaftsgut durch Minimierung der baulichen Eingriffe; – Minimierung der Verkehrsbeeinträchtigungen und der Belastung von Anwohnern; – Verhinderung von Konflikten, insbesondere von Leitungskonflikten und Konflikten mit anderen Nutzungen der Straße;

	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz des Verkehrsgrüns, insbesondere von Bäumen; – Gewährleistung einer effizienten Nutzung des (unterirdischen) Straßenraums; – Wahrung städtebaulicher und ökologischer sowie sonstiger öffentlicher Interessen; – Vermeidung unnötiger Kosten und Schaffung effizienter Prozesse zu Gunsten der Stadt und ihrer Einwohner. <p>Die ABB beinhalten Regelungen zu folgenden Themenkomplexen:</p> <p>Teil A: Grundlagen</p> <p>Teil B: Regelung von Allgemeinen Planungs- und Baugrundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verlegung von Leitungen und Einbringung von Einbauteilen; – Gestaltung oberirdischer Einbauten; – Abwasserkanäle und Hauptleitungen; – Stillgelegte Anlagen; – Verkehrsgrün. <p>Teil C: Koordination von Baumaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baustellen- und Ereignismanagement (BEM); – Datenaustausch; – Allgemeine Abstimmungsgrundsätze; – Dynamisches Jahresbauprogramm; – Prüfung einzelner Baumaßnahmen; – Bündelung von Bauvorhaben; – Bauausführung. <p>Die Umsetzung der ABB wird zwar zunächst sowohl bei der Stadt als auch beim EVU nicht unerheblichen Aufwand verursachen, lässt aber</p>
--	--

mittel- bis langfristig – auf Grund der Standardisierung von Prozessen und der Nutzung der Potenziale der Digitalisierung – erhebliche Effizienzverbesserungen erwarten. Indem das Regelwerk Konflikte und Eingriffe in den Straßenraum reduziert, dürfte es darüber hinaus zu erheblichen mittelbaren Kosteneinsparungen sowohl bei der Stadt als auch beim EVU führen und zugleich die Belastungen für die Einwohner der Stadt verringern.

Während der Laufzeit des Konzessionsvertrags kann es auf Grund von Veränderungen der technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen oder neuer Erkenntnisse notwendig werden, die ABB fortzuschreiben. Im System der Konzessionsverträge würde dies grundsätzlich bedeuten, dass sich die Stadt über Änderungen der ABB mit allen Konzessionsvertragspartnern einig werden muss. Das könnte die Handlungsfähigkeit der Stadt stark beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund schreibt Abs. 3 Satz 1 das Recht der Stadt fest, die ABB an neue Erkenntnisse und Entwicklungen anzupassen (Fortschreibung). Abs. 3 Satz 2 verpflichtet die Stadt zudem, alle tangierten Belange, insbesondere die berechtigten Belange des EVU wie auch anderer Leitungsträger zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass keine unverhältnismäßigen Belastungen entstehen. Diese Eingrenzung der städtischen Gestaltungsbefugnisse ist auch notwendig, um die zivilrechtliche Wirksamkeit der Regelung sicherzustellen.

Abs. 4 enthält die Selbstverpflichtung der Stadt, als Infrastrukturträger der öffentlichen Verkehrswege und des Abwasserentsorgungssystems die Planungs- und Baugrundsätze der ABB zu beachten sowie ihrerseits an der Koordination von Bauvorhaben teilzunehmen. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Versorgungsträger verpflichtet sich die Stadt, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die ABB durch alle Träger und Betreiber von Infrastruktureinrichtungen im Konzessionsgebiet verpflichtend Anwendung finden.

	<p>Ungeachtet der Regelungen zu den ABB verpflichtet sich das EVU, der Stadt vor Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen Auskunft über die Länge vorhandener Versorgungsleitungen zu erteilen.</p>
<p>§ 5 Änderung der Verteilungsanlagen</p>	<p>§ 8 Folgepflicht und Folgekostentragung</p> <p>Die Folgepflicht gem. § 8 Abs. 1 KV entspricht im Wesentlichen der Bestimmung in § 5 Abs. 1 des Muster-KV. Die Voraussetzungen für die Folgepflicht sind aber insoweit konkreter gefasst als gegenüber dem Muster-KV („öffentliches Interesse“) die Verlegung „auf Grund einer im Verkehrsinteresse oder aus sonstigen Gründen erfolgenden Änderung des Straßenkörpers“ notwendig sein muss.</p> <p>Auch die Folgekostentragung durch das EVU wurde in § 8 Abs. 2 KV übernommen, wobei die Rückausnahme des Muster-KV für den Fall der Nichteinhaltung bestimmter Abstimmungspflichten (§ 5 Abs. 2 Muster-KV) nicht in den KV aufgenommen wurde.</p> <p>Die Bestimmung zur Verwendung von Ansprüchen gegen Dritte oder von diesen geleisteten Zuschüssen zur Minderung der Änderungskosten nach § 5 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 1 Muster-KV wurde inhaltlich unverändert in § 8 Abs. 3 KV übernommen.</p> <p>Die Regelung in § 5 Abs. 3 Muster-KV zur Verlegung von nicht dinglich gesicherten Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt wurde nicht übernommen, da für diese Fälle ohnehin die Regelung des § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 KV gilt.</p> <p>In § 8 Abs. 4 KV wurde die klarstellende Regelung aus § 5 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 2 Muster-KV aufgenommen, wonach bei dinglich gesicherten Leitungen und Anlagen die gesetzliche Folgekostenpflicht maßgeblich ist.</p>

<p>§ 6 Haftung</p>	<p>§ 9 Haftung</p> <p>Die Haftungsregelung des § 9 KV verweist im Gegensatz zu § 6 Muster-KV auf die gesetzlichen Vorschriften über die vertragliche Haftung. Das gesetzliche Regelungsregime beinhaltet einen praxisüblichen Ausgleich der Interessen von Konzessionsgeber und Konzessionär. Es gibt keine Veranlassung, hiervon im Konzessionsvertrag abzuweichen.</p> <p>Der Freistellungsanspruch der Gemeinde aus § 6 Satz 3 Muster-KV wurde insoweit in § 9 Abs. 2 KV übernommen, als dies Ansprüche Dritter betrifft, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Errichtung, Änderung Entfernung, Instandhaltung oder dem Betrieb des Stromversorgungsnetzes ergeben. Das ist sachgerecht, da die Erfüllungsverantwortung beim EVU liegt. Die Bestimmung schützt die wirtschaftlichen Interessen der Stadt.</p>
<p>§ 7 Zusammenarbeit mit der Gemeinde</p>	<p>§ 7 Zusammenarbeit</p> <p>Die Regelungen zur Zusammenarbeit wurden gegenüber § 7 Muster-KV vollständig neu gefasst.</p> <p>§ 7 Abs. 1 Muster-KV zur Bedeutung einzelner energiewirtschaftlicher Ziele ist im KV entbehrlich. Die Erfüllung aller Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG ist Gegenstand der über § 3 als Anlagen 1-15 in den Vertrag einbezogenen Einzelkonzepte. Diese Regelungen sind deutlich konkreter gefasst als die Zielformulierungen des Muster-KV.</p> <p>Die Regelungen des § 7 Abs. 2 u. 3 Muster-KV wurden zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten nicht übernommen. Diese Regelungen werden in der Rechtsprechung in Bezug auf das Nebenleistungs-</p>

verbot des § 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) kritisch gesehen – vgl. OLG München, Urteil vom 26. September 2013 – U 3589/12 Kart.

Anstelle der Bestimmungen des § 7 Abs. 2-6 Muster-KV wurden in § 7 Abs. 1-3 KV konkrete Regelungen über die Zusammenarbeit aufgenommen:

Abs. 1 sieht bei Neubaugebieten eine Abstimmung der Vertragspartner über eine Vorverlegung ab – wozu das EVU jedoch nicht verpflichtet ist. Ziel ist aber, eine möglichst frühzeitige Fertigstellung der Straße zu ermöglichen.

Abs. 2 regelt die Mitnutzung von Leerrohren des EVU durch die Stadt, soweit dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zulässig und mit dem sicheren Stromnetzbetrieb vereinbar ist. Unter denselben Voraussetzungen gestattet Abs. 3 der Stadt die Mitverlegung von Leerrohren für kommunale Infrastrukturleitungen bei Baumaßnahmen des EVU – wobei die Stadt im Hinblick auf das konzessionsabgabenrechtliche Nebenleistungsverbot den durch die Mitverlegung entstehenden Mehraufwand zu tragen hat.

§ 12 Informationen

Soweit § 7 Muster-KV Informationspflichten des EVU vorsieht, sind diese – über den in den ABB geregelten Datenaustausch hinaus – umfassend in § 12 des KV geregelt.

Abs. 1 räumt der Stadt einen Zugriff auf die Vektor- und Sachdaten des Verteilernetzes ein.

Abs. 2 verweist auf den der Stadt jährlich aktualisiert zur Verfügung zu stellenden Technischen Betriebsbericht nach dem als Anlage 17 dem Vertrag beigefügten Muster. Der Bericht enthält detaillierte Angaben zum Verteilernetz, wie beispielsweise eine Störungsstatistik

und eine Datenübersicht für die Regulierungsbehörde. Dies ermöglicht der Stadt eine nachvollziehende Kontrolle, ob das EVU die Aufgabe der Stromversorgung in technischer Hinsicht ordnungsgemäß wahrnimmt.

Nach Abs. 3 stellt das EVU der Stadt auf Verlangen weitere, beim EVU vorhandene Informationen über das Verteilernetz zur Verfügung. Es handelt sich um einen gegenständlich sehr weiten Informationsanspruch. Um für das EVU keinen übermäßigen Aufwand zu erzeugen, müssen die Informationen nur auf Verlangen herausgegeben werden. Zudem sind hier Informationsansprüche über die Erfüllung der in den Anlagen 1-15 enthaltenen Einzelkonzepte zum Netzbetrieb im vergangenen Kalenderjahr geregelt.

Abs. 4 regelt die Aufstellung eines Investitionsplans sowie eines mittelfristigen Investitionsprogramm durch das EVU, jeweils auf Verlangen der Stadt.

Nach Abs. 5 ist das EVU verpflichtet, die Stadt über wesentliche oder besondere Vorfälle im Netzbetrieb und der Versorgung, insbesondere Störungen, unverzüglich zu informieren.

Nach Abs. 6 hat das EVU die Stadt ferner unverzüglich über behördliche oder gerichtliche Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Versorgung und über das Ergebnis dieser Ermittlungen zu unterrichten.

Im Falle der Übernahme der Versorgungsanlagen gem. § 11 hat das EVU der Stadt alle zur reibungslosen Übernahme erforderlichen technisch-wirtschaftlichen Daten zu übergeben.

Abs. 8 enthält eine branchenübliche Verschwiegenheitsklausel.

<p>§ 8 Vertragsdauer</p>	<p>§ 10 Laufzeit und Kündigung</p> <p>Über die entsprechenden Bestimmungen des Muster-KV zur Laufzeit von grundsätzlich 20 Jahren hinaus sieht § 10 Abs. 2 KV ein Kündigungsrecht der Stadt zum Ablauf des zehnten Vertragsjahres sowie zum Ablauf jedes darauf folgenden Vertragsjahres vor.</p> <p>§ 10 Abs. 3 KV sieht ein Sonderkündigungsrecht der Stadt bei Pflichtverletzungen des EVU vor.</p> <p>Die im Muster-KV in § 8 Abs. 2 geregelten Informationsrechte der Stadt vor Vertragsende wurden in § 11 Abs. 8 des KV übernommen (dazu sogleich).</p>
<p>§ 9 Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde</p>	<p>§ 11 Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Stadt</p> <p>Das Übernahmerecht der Stadt nach Ablauf des Vertrages ist gegenüber den Regelungen des Muster-KV in für die Stadt vorteilhafter und wettbewerbsfreundlicher Art und Weise ausgestaltet.</p> <p>Die in § 9 Abs. 1 Satz 2 Muster-KV enthaltene Pflicht der Stadt, die Geltendmachung ihres Übernahmerechts spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mitzuteilen, wurde nicht übernommen.</p> <p>Der KV stellt in § 11 Abs. 1 Satz 1 klar, dass sich das Übernahmerecht auch auf sog. gemischt-genutzte Leitungen bezieht.</p> <p>§ 11 Abs. 2 KV lässt die Übertragung der Rechte aus der vertraglichen Endschäftsbestimmungen auf einen Dritten zu, der nach § 46 EnWG wirksam Inhaber der Konzession geworden ist – dessen gesetzliche Rechte aus § 46 Abs. 2 EnWG bleiben gem. Abs. 3 unberührt.</p> <p>Abs. 4 stellt klar, dass es sich bei den auf den Grundstücken der Stadt errichteten Anlagen um sog. Scheinbestandteile nach § 95 Abs. 1</p>

BGB handelt, die als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind (und nicht wesentliche Bestandteile der Grundstücke werden, mit denen sie verbunden sind). Zur Absicherung verpflichtet sich das EVU für diesen Fall, entsprechende Dienstbarkeiten für die betroffenen Grundstücke zu bestellen – deren Kosten bzw. etwaige Wertminderungen aber folgerichtig von der Stadt zu tragen sind.

Die Regelung zur Kaufpreisbestimmung wird gegenüber § 9 Abs. 4 des Muster-KV konkretisiert. Während der Muster-KV allein auf die wirtschaftlich angemessene Vergütung nach § 46 Abs. 2 EnWG verweist, sieht § 11 Abs. 5 des KV den objektivierten Ertragswert auf der Grundlage des Standards IDW S1 als maßgeblich an. Damit steht fest, dass der Kaufpreis anhand einer anerkannten Bewertungsmethodik ermittelt wird.

Abs. 6 enthält die Verpflichtung des EVU, auf Verlangen der Stadt einen Vorbehaltskaufvertrag abzuschließen, um auch bei etwaigen Differenzen über die genaue Höhe des Kaufpreises einen zügigen Netzübergang zu ermöglichen.

Abs. 7 verpflichtet das EVU, im Rahmen der Verhandlungen auf einen geringen Entflechtungsaufwand hinzuwirken. Die Entflechtungskosten werden abweichend von § 9 Abs. 3 Muster-KV nicht pauschal hälftig getragen sondern sachgerecht verteilt: Die Entflechtungskosten im engeren Sinne (Kosten der Netztrennung) werden vom EVU getragen, die Einbindungskosten von der Stadt. Diese Kostenverteilung entspricht auch der Rechtsprechung des BGH, wonach sich aus dem Rechtsgedanken des § 448 BGB die Pflicht des abgebenden Unternehmens ableiten lässt, die Entflechtungskosten zu übernehmen, sodass lediglich die Einbindungskosten beim übernehmenden Unternehmen verbleiben (vgl. BGH, Urteil vom 07. Juli 1992 – KZR 2/91 –, Rn. 29, juris).

	<p>§ 11 Abs. 8 KV statuiert einen Anspruch der Stadt auf Überlassung der Daten zum örtlichen Verteilernetz für die Durchführung der Neuausschreibung. Die Auflistung der Daten orientiert sich an den gem. Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur vor Vertragsende bereit zu stellenden Daten (vgl. Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers, zweite, überarbeitete Auflage, 21.05.2015, Rn. 40). Die Pflicht zur Datenüberlassung greift jedoch bereits ein Jahr vor der gesetzlichen Datenüberlassungspflicht gem. § 46a EnWG.</p>
<p>§ 10 Allgemeine Regelungen</p>	<p>§ 14 Übertragung auf einen Dritten</p> <p>Die Rechtsnachfolgeklausel in § 14 des KV wurde gegenüber der entsprechenden Bestimmung in § 10 Abs. 2 des Muster-KV modifiziert. Sie bezieht zunächst beide Vertragspartner ein. Zudem kann der jeweils andere Vertragspartner einer Übertragung von Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger widersprechen, wenn dieser keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in mindestens gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt.</p> <p>Diese Bestimmung ist für die Regelung einer etwaigen Rechtsnachfolge sachangemessen, da sie eine Fortführung des Vertrages unter Wahrung der Interessen des jeweils anderen Vertragspartners ermöglicht.</p>

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Meistbegünstigungsklausel nach § 10 Abs. 1 des Muster-KV ist auf die Fälle, in denen der Muster-KV zur Anwendung kommt, zugeschnitten und entfällt daher im KV der Stadt Weinheim. Die Streichung vermeidet auch etwaige rechtliche Risiken dieser Klausel – so könnte ggf. eine Änderung von Vertragsbestimmungen während der regulären Laufzeit eine Pflicht zur Neuausschreibung der Konzession begründen.

Abs. 2 enthält einen gegenüber dem Muster-KV konkretisierte Schriftformklausel.

Die gegenüber dem Muster-KV neu gefasste Bestimmung des § 15 Abs. 3 KV beugt möglichen Einwendungen vor, die auf die Vereinbarung etwaiger, nach Konzessionsabgabenrecht (insb. § 3 KAV) unzulässiger Nebenleistungen abzielen. Mit dieser Klausel wird abgesichert, dass alle vertraglichen Leistungen nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen – ggf. gegen angemessene Vergütung – erbracht werden. Diese Bestimmung stellt eine zusätzliche Absicherung gegenüber der auch im Muster-KV enthaltenen salvatorischen Klausel (vgl. § 10 Abs. 4 Muster-KV, § 15 Abs. 4 KV der Stadt) dar.

Die Bestimmung in § 10 Abs. 3 des Muster-KV ist im Hinblick auf das konzessionsabgabenrechtliche Nebenleistungsverbot sehr unspezifisch formuliert und wird im Übrigen für entbehrlich gehalten – und folglich nicht in den KV übernommen.

Auch die Regelung in § 10 Abs. 5 Muster-KV zum Ziel einer gütlichen Einigung bei Streitigkeiten und der Möglichkeit, sich auf die Einsetzung auf ein Schiedsgericht oder die Einholung eines Schiedsgutachtens zu verständigen, wurden für entbehrlich gehalten.

Gerichtsstand ist im Interesse der Stadt nach § 15 Abs. 5 KV Weinheim.

C. Ergebnis

Insgesamt entspricht der Vertrag den Anforderungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 GemO. Er gefährdet die Erfüllung der Aufgaben der Stadt nicht und wahrt die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt und ihrer Einwohner. Die vertraglichen Regelungen sind gegenüber dem Musterkonzessionsvertrag Strom Baden-Württemberg in der Fassung 2.0 nochmals verbessert worden.

Der Vertrag trägt dem Interesse der Stadt und ihrer Einwohner an einer Stromversorgung entsprechend der von der Stadt im Vergabeverfahren konkretisierten Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG sowie dem Interesse an einer schonenden Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums in der Stadt Weinheim Rechnung.



Klaus Berger, LL.M.
Rechtsanwalt

Ergänzende gutachtliche Stellungnahme
gemäß § 107 Abs. 1 GemO
zum Gaskonzessionsvertrag
der Stadt Weinheim

abgegeben im Auftrag der

Stadt Weinheim

von

Rechtsanwalt Klaus Berger, LL.M.
W2K Rechtsanwälte Freiburg

13.09.2021

FREIBURG

Hansjörg Wurster
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Dominik Kupfer
Dr. Holger Weiß, LL. M.
Prof. Dr. Alexander Wichmann
Dr. Björn Reith
Klaus Berger, LL. M.
Jens Baltschukat, LL. M.
Johannes Kupfer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Till Götz Karrer
Christoph Mayer, LL. M.
Kaiser-Joseph-Straße 247
D-79098 Freiburg
Telefon: (07 61) 21 11 49-0
Telefax: (07 61) 21 11 49-45
freiburg@w2k.de

STUTTGART

Alfred Bauer
Bastian Reuße, LL. M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Charlottenstraße 21b
D-70182 Stuttgart
Telefon: (07 11) 24 85 46-0
Telefax: (07 11) 24 85 46-19
stuttgart@w2k.de
www.w2k.de

Inhaltsübersicht

A. Fragestellung.....	3
B. Rechtliche Stellungnahme	3
I. Vorbemerkung.....	3
II. Im Einzelnen	4
§ 2 Errichtung und Betrieb des Gasversorgungsnetzes.....	5
§ 3 Umsetzung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG	6
§ 1 Geltungsbereich.....	7
§ 4 Grundstücksbenutzung	7
§ 5 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag	10
§ 6 Geltung der ABB.....	10
§ 8 Folgepflicht und Folgekostentragung.....	13
§ 9 Haftung.....	14
§ 7 Zusammenarbeit	14
§ 12 Informationen	15
§ 10 Laufzeit und Kündigung.....	17
§ 11 Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Stadt.....	17
§ 14 Übertragung auf einen Dritten.....	19
§ 15 Schlussbestimmungen	20
C. Ergebnis.....	21

A. Fragestellung

Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) darf die Gemeinde Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindesachen einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum Gaskonzessionsvertrag, den die Stadt Weinheim (nachfolgend „Stadt“) mit der Stadtwerke Weinheim GmbH (nachfolgend „Stadtwerke“ oder „EVU“) abzuschließen beabsichtigt, wie folgt Stellung:

B. Rechtliche Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 23.07.2012 hat das Innenministerium Baden-Württemberg gegenüber dem Städtetag Baden-Württemberg und gegenüber dem Gemeindetag Baden-Württemberg bestätigt, dass für die aktualisierte Fassung des Musterkonzessionsvertrages – Fassung 2.0 – (nachfolgend auch „Muster-KV“ genannt) die Einholung eines neuen Sachverständigen-Gutachtens nach § 107 Abs. 1 Satz 2 GemO entbehrlich ist, da die verhandelten Änderungen dieses Vertrags gegenüber dem Musterkonzessionsvertrag 2006 (BWGZ 2006, S. 186 ff.) vorteilhaft für die Gemeinden sind. Hierüber hat das Innenministerium die Regierungspräsidien informiert.

Der vom Innenministerium geprüfte Musterkonzessionsvertrag 2.0 liegt inhaltlich auch dem Gaskonzessionsvertrag (nachfolgend auch „KV“ genannt) zugrunde, den die Stadt mit den Stadtwerken abzuschließen beabsichtigt. Daher erfolgt die Beurteilung der vertraglichen Bestimmungen unter Bezug auf die jeweilige Regelung des Muster-KV.

Der Gaskonzessionsvertrag, den die Stadt mit den Stadtwerken abzuschließen beabsichtigt, bildet die Bestimmungen eines Mustervertrages ab, den die Stadt im Rahmen des Konzessionierungsverfahrens vorgegeben hat. Die Stadtwerke haben den angebotenen Konzessionsvertrag, der vorliegend zu begutachten ist, gegenüber dem von der Stadt vorgegebenen Muster inhaltlich – nach Maßgabe der Kriterien für die Auswahlentscheidung im Konzessionierungsverfahren – zu Gunsten der Stadt verbessert.

Nachfolgend werden die Vertragsbestimmungen des Gaskonzessionsvertrages in der Fassung des rechtsverbindlichen Angebots vom 01.07.2021 insoweit auf ihre Vereinbarkeit mit § 107 Abs. 1 Satz 1 GemO untersucht, als sie inhaltlich von den Bestimmungen des Musterkonzessionsvertrages Baden-Württemberg in der Fassung 2.0 abweichen.

II. Im Einzelnen

Die nachstehende Darstellung orientiert sich an der Gliederung des Musterkonzessionsvertrages, von der der Gaskonzessionsvertrag der Stadt – aufgrund der Regelung des Geltungsbereichs in einem gesonderten § 1, der neu eingefügten Bestimmungen zur Umsetzung der Ziele des § 1 EnWG in § 3 sowie der neu aufgenommenen Informations- und Sanktionsregelungen in den §§ 12 u. 13 – abweicht.

<p>Musterkonzessionsvertrag Gas Baden-Württemberg in der Fassung 2.0 (Muster-KV)</p>	<p>Stellungnahme zur Regelung im Gaskonzessionsvertrag der Stadt Weinheim (KV)</p>
<p>Vorbemerkung</p>	<p>Präambel</p> <p>In Abs. 1 der Präambel (im Muster-KV: „Vorbemerkung“) wurden die Ergänzungen aufgenommen, dass der KV auch die <i>Planung, Errichtung und Unterhaltung</i> erfasst sowie ein Gasversorgungsnetz der <i>allgemeinen Versorgung</i> betrifft. Dabei handelt es sich um eine Klarstellung im Hinblick auf § 3 Nr. 17 EnWG: Der KV gewährt das Wegennutzungsrecht nicht für ein Netz zur Versorgung bestimmter Kunden, sondern für ein Energieversorgungsnetz, das grundsätzlich</p>

	<p>für die Versorgung jedes Letztverbrauchers im Konzessionsgebiet offensteht. Zudem wurde die Zielsetzung der zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden Versorgung auch für das Medium Gas aufgenommen.</p> <p>Ferner enthält die Präambel in Abs. 2 eine Ergänzung zur Unterstützung und wechselseitigen Rücksichtnahme auf die Interessen des Vertragspartners.</p>
<p>§ 1 Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes</p>	<p>§ 2 Errichtung und Betrieb des Gasversorgungsnetzes</p> <p>Die Bestimmungen des § 1 Muster-KV wurden im Kern in § 2 des KV übernommen, an den sich die – weit über den Muster-KV hinausgehenden – Bestimmungen zum Netzbetrieb nach Maßgabe einzelner Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG anschließen (vgl. unten, S. 6, zu § 3 KV).</p> <p>Satz 2 des Muster-KV, wonach die Verteilungsanlagen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt des Energieversorgungsunternehmens (EVU) stehen, wurde nicht in den KV übernommen, da die Stadt im Rahmen des Vergabeverfahrens gehalten war, den Vertrag nicht auf den bisherigen Konzessionsnehmer auszurichten. Die Stadt hat mit der Streichung dieser Regelung den Vertrag so gefasst, dass es auch Neubewerbern, die in der Regel nicht unmittelbar nach Vertragsbeginn das Eigentum oder die Verfügungsgewalt über die Verteilungsanlagen erhalten, möglich war, den von der Stadt vorgegebenen KV anzubieten.</p> <p>Die Betriebspflicht nach § 1 Satz 3 des Muster-KV wurde in § 2 Abs. 2 Satz 1 des KV übernommen und durch einen Verweis auf die als Anlagen 1-15 dem Vertrag beigefügten Konzepte zum Netzbetrieb ergänzt.</p>

Die Anschlusspflicht gem. § 1 Satz 4 Muster-KV wurde in § 2 Abs. 2 Satz 2 KV übernommen, der Verweis auf die Bestimmung des Grundversorgers nach den gesetzlichen Regelungen (§ 1 Satz 5 Muster-KV) in § 2 Abs. 2 Satz 3 KV.

§ 3 Umsetzung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG

Insgesamt werden die vertraglichen Verpflichtungen des EVU im Hinblick auf die Durchführung des Netzbetriebs durch die Regelungen in § 3 sowie die dortigen Verweise auf die jeweiligen Einzelkonzepte zum Netzbetrieb gegenüber dem Muster-KV deutlich konkretisiert und erweitert. Diese Bestimmungen wurden vom EVU im Zuge des Konzessionswettbewerbs angeboten und enthalten Vorgaben zum sicheren (§ 3 Abs. 1-5 KV), effizienten (§ 3 Abs. 6 u. 7 KV), verbraucherfreundlichen (§ 3 Abs. 8-12 KV) und umweltverträglichen (§ 3 Abs. 13-15 KV) Netzbetrieb, die weit über die im Muster-KV enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Die jeweiligen Einzelkonzepte werden im Rahmen einer (gesonderten) Vergabeempfehlung am Maßstab der für das Verfahren vorgegebenen Kriterien dargestellt.

§ 3 Abs. 16 des KV enthält die Maßgaben für etwaige Anpassungen einzelner Konzepte. Die Zusagen zum Netzbetrieb werden in § 12 Abs. 3 Satz 2 durch ein umfassendes Informationsrecht der Stadt flankiert (dazu unten, S. 16). Zudem unterwirft sich das EVU in § 13 dezidierten Sanktionen für im Einzelnen aufgeführte Verstöße gegen netzbetriebliche Verpflichtungen aus bestimmten Einzelkonzepten sowie gegen die in § 12 Abs. 2 geregelte Informationspflicht.

<p>§ 2 Grundstücksbenutzung</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Der KV enthält in § 1 die Definition des „Konzessionsgebiets“, mit hin des räumlichen Geltungsbereich des Vertrages. Dieses umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Weinheim zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.</p> <p>§ 4 Grundstücksbenutzung</p> <p>Die in § 2 Muster-KV geregelte Hauptleistungspflicht der Stadt, namentlich die Gestattung der Wegenutzung, findet sich in § 4 des KV. Diese ist hier gegenüber dem Muster-KV jedoch – insoweit für die Stadt vorteilhaft – präzisiert und eingeschränkt.</p> <p>Zunächst wurden gegenüber dem Muster-KV in Abs. 1 die Sätze 2 und 3 neu eingefügt. In Satz 2 wird klargestellt, dass kein Anspruch auf die Freihaltung bestimmter Trassen besteht. Satz 3 verweist für die Definition der öffentlichen Verkehrswege auf die entsprechenden Regelungen des Straßenrechts.</p> <p>Mit der gegenüber dem Muster-KV (dort § 2 Abs. 1 Satz 2) angepassten Formulierung in § 4 Abs. 1 Satz 4 KV ist das Wegenutzungsrecht auf Verteilungsanlagen beschränkt, die zumindest auch der örtlichen Versorgung dienen. Die Verlegung reiner Durchgangsleitungen ist – insoweit abweichend zum Muster-KV – nicht vom Konzessionsvertrag erfasst. Über diese ist bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.</p> <p>Schließlich stellt § 4 Abs. 1 Satz 5 KV klar, dass das Nutzungsrecht unbeschadet etwaig erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erteilt wird (welche das EVU selbständig und rechtzeitig einzuholen hat).</p> <p>Die Benutzung der übrigen Grundstücke der Stadt erfolgt gem. § 4 Abs. 2 KV unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 12</p>
--	--

der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV). Benötigt das EVU darüber hinaus fiskalische Grundstücke der Stadt, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die Stadt und das EVU werden in diesen Fällen über ein entgeltliches Nutzungsrecht verhandeln.

Gem. § 4 Abs. 3 KV sind Einzugsschächte für Mess-, Steuer- und Regelungstechnik grundsätzlich in Gehwegen, nicht in Fahrbahnen einzubauen; sonstige Einbauten in der Fahrbahn sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Damit verpflichtet sich das EVU zum schonenden Umgang mit der durch verschiedene Ver- und Entsorgungsleitungen in Anspruch genommenen Fahrbahn. Die Bestimmung zur Geltung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in § 4 Abs. 3 Satz 2 KV wurde gegenüber § 2 Abs. 1 Satz 5 Muster-KV leicht modifiziert. Nach dem Muster-KV gilt das TKG für alle Telekommunikationsleitungen, die nicht für den Netzbetrieb *erforderlich* sind. Nach dem KV gilt das TKG für Leitungen, die nicht dem Netzbetrieb *dienen*. Der KV bietet damit für die Vertragsparteien die Rechtssicherheit, dass alle dem Netzbetrieb dienenden TK-Anlagen vom Vertrag umfasst sind – wohingegen der Muster-KV zumindest nach seinem Wortlaut eine Erforderlichkeitsprüfung verlangt.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Muster-KV zur Einräumung von Dienstbarkeiten für nicht ausschließlich der örtlichen Versorgung dienende Leitungen wurde vor dem Hintergrund, dass gemischt-genutzte Leitungen zu den Anlagen der örtlichen Versorgung zählen und der Vertrag Durchgangsleitungen nicht erfasst (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 4 KV), nicht in den KV übernommen.

§ 4 Abs. 4 KV regelt über den Muster-KV hinaus die Pflicht des EVU, der Stadt einen digitalen Leitungsplan zu überlassen, damit abgeglichen werden kann, ob ggf. Versorgungsanlagen auf fiskalischen Grundstücken der Stadt vorhanden sind, für die (noch) keine Nutzungsrechte geregelt sind, um dies bei Bedarf nachzuholen.

§ 4 Abs. 5 KV enthält die Definition des Anlagenbegriffs im Sinne des Vertrages; gegenüber dem Muster-KV (dort § 2 Abs. 1 Satz 4 u. Abs. 2 Satz 1) wurde die Definition klarstellend um bestimmte Anlagen, z. B. Strömungswächter, ergänzt.

§ 4 Abs. 6 KV regelt die Unterstützung des EVU durch die Stadt bei der Erlangung etwaig erforderlicher Nutzungsrechte von Dritten, wobei die Kosten für die Sicherung und etwaige Genehmigungen vom EVU zu tragen sind.

§ 4 Abs. 7 KV sieht entsprechend § 2 Abs. 2 Muster-KV die etwaige Veräußerung oder Einräumung gesonderter Rechte an das EVU vor, wenn es für die Errichtung von Gasdruckregel- und -messenanlagen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) stadteigene Grundstücksflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums benötigt.

Der in § 2 Abs. 4 Muster-KV geregelte Fall der Veräußerung von Grundstücken, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des EVU befinden, ist in § 4 Abs. 8 KV geregelt. Abweichend zum Muster-KV sieht der KV die Einräumung einer Dienstbarkeit nur vor, sofern nicht die Umverlegung der betroffenen Versorgungsanlagen im öffentlichen Interesse der Stadt notwendig ist.

Die in § 2 Abs. 5 u. 6 des Muster-KV enthaltenen Regelungen wurden nicht in den KV übernommen. Damit finden die dort vorgesehenen Regelungen zur Bindung der Stadt bei der Gestaltung von Wegenutzungsverträgen mit Dritten keine Anwendung – freilich muss die Stadt etwaige sonstige rechtliche Vorgaben beim Abschluss von Wegenutzungsverträgen mit Dritten beachten.

<p>§ 3 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag</p>	<p>§ 5 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>Entsprechend den Regelungen des Muster-KV sieht der KV die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und die Gewährung der in diesem Zusammenhang zulässigen Nebenleistungen vor.</p> <p>Gegenüber dem Muster-KV ist in § 5 Abs. 6 der Fall einer etwaigen künftigen Belastung der Konzessionsabgabe mit Umsatzsteuer geregelt. In diesem Fall entrichtet das EVU die Konzessionsabgabe zuzüglich der Umsatzsteuer; im Gegenzug stellt die Stadt eine Rechnung gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.</p>
<p>§ 4 Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen</p>	<p>§ 6 Geltung der ABB</p> <p>§ 6 KV wurde gegenüber den entsprechenden Bestimmungen des § 4 Muster-KV zum Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen dahingehend angepasst, dass die Einzelbestimmungen zur Abstimmung nicht im Vertrag selbst, sondern in den als Anlage dazu vorgesehenen Allgemeinen Benutzungsbedingungen (ABB) geregelt sind.</p> <p>Abs. 1 macht die „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Weinheim zu Versorgungszwecken (Allgemeine Benutzungsbedingungen – ABB)“ zum Vertragsbestandteil. Bei den ABB handelt es sich um ein sektorenübergreifendes Regelwerk, das für alle Leitungsträger zur Geltung gebracht werden soll.</p> <p>Die ABB sollen dazu beitragen, die unterschiedlichen und miteinander konkurrierenden Nutzungsansprüche an die öffentlichen Verkehrswege möglichst effektiv zu koordinieren, so dass der Straßenraum alle Funktionen bestmöglich erfüllen kann und durch Bauarbeiten möglichst wenig beeinträchtigt wird. Im Einzelnen ergeben sich folgende Zielsetzungen:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – Schonung der Straße (samt Verkehrsgrün) als Wirtschaftsgut durch Minimierung der baulichen Eingriffe; – Minimierung der Verkehrsbeeinträchtigungen und der Belastung von Anwohnern; – Verhinderung von Konflikten, insbesondere von Leitungskonflikten und Konflikten mit anderen Nutzungen der Straße; – Schutz des Verkehrsgrüns, insbesondere von Bäumen; – Gewährleistung einer effizienten Nutzung des (unterirdischen) Straßenraums; – Wahrung städtebaulicher und ökologischer sowie sonstiger öffentlicher Interessen; – Vermeidung unnötiger Kosten und Schaffung effizienter Prozesse zu Gunsten der Stadt und ihrer Einwohner. <p>Die ABB beinhalten Regelungen zu folgenden Themenkomplexen:</p> <p>Teil A: Grundlagen</p> <p>Teil B: Regelung von Allgemeinen Planungs- und Baugrundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verlegung von Leitungen und Einbringung von Einbauteilen; – Gestaltung oberirdischer Einbauten; – Abwasserkanäle und Hauptleitungen; – Stillgelegte Anlagen; – Verkehrsgrün. <p>Teil C: Koordination von Baumaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baustellen- und Ereignismanagement (BEM); – Datenaustausch; – Allgemeine Abstimmungsgrundsätze; – Dynamisches Jahresbauprogramm;
--	---

- Prüfung einzelner Baumaßnahmen;
- Bündelung von Bauvorhaben;
- Bauausführung.

Die Umsetzung der ABB wird zwar zunächst sowohl bei der Stadt als auch beim EVU nicht unerheblichen Aufwand verursachen, lässt aber mittel- bis langfristig – auf Grund der Standardisierung von Prozessen und der Nutzung der Potenziale der Digitalisierung – erhebliche Effizienzverbesserungen erwarten. Indem das Regelwerk Konflikte und Eingriffe in den Straßenraum reduziert, dürfte es darüber hinaus zu erheblichen mittelbaren Kosteneinsparungen sowohl bei der Stadt als auch beim EVU führen und zugleich die Belastungen für die Einwohner der Stadt verringern.

Während der Laufzeit des Konzessionsvertrags kann es auf Grund von Veränderungen der technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen oder neuer Erkenntnisse notwendig werden, die ABB fortzuschreiben. Im System der Konzessionsverträge würde dies grundsätzlich bedeuten, dass sich die Stadt über Änderungen der ABB mit allen Konzessionsvertragspartnern einig werden muss. Das könnte die Handlungsfähigkeit der Stadt stark beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund schreibt Abs. 3 Satz 1 das Recht der Stadt fest, die ABB an neue Erkenntnisse und Entwicklungen anzupassen (Fortschreibung). Abs. 3 Satz 2 verpflichtet die Stadt zudem, alle tangierten Belange, insbesondere die berechtigten Belange des EVU wie auch anderer Leitungsträger zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass keine unverhältnismäßigen Belastungen entstehen. Diese Eingrenzung der städtischen Gestaltungsbefugnisse ist auch notwendig, um die zivilrechtliche Wirksamkeit der Regelung sicherzustellen.

Abs. 4 enthält die Selbstverpflichtung der Stadt, als Infrastrukturträger der öffentlichen Verkehrswege und des Abwasserentsorgungs-

	<p>systems die Planungs- und Baugrundsätze der ABB zu beachten sowie ihrerseits an der Koordination von Bauvorhaben teilzunehmen. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Versorgungsträger verpflichtet sich die Stadt, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die ABB durch alle Träger und Betreiber von Infrastruktureinrichtungen im Konzessionsgebiet verpflichtend Anwendung finden.</p> <p>Ungeachtet der Regelungen zu den ABB verpflichtet sich das EVU, der Stadt vor Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen Auskunft über die Länge vorhandener Versorgungsleitungen zu erteilen.</p>
<p>§ 5 Änderung der Verteilungsanlagen</p>	<p>§ 8 Folgepflicht und Folgekostentragung</p> <p>Die Folgepflicht gem. § 8 Abs. 1 KV entspricht im Wesentlichen der Bestimmung in § 5 Abs. 1 des Muster-KV. Die Voraussetzungen für die Folgepflicht sind aber insoweit konkreter gefasst als gegenüber dem Muster-KV („öffentliches Interesse“) die Verlegung „auf Grund einer im Verkehrsinteresse oder aus sonstigen Gründen erfolgenden Änderung des Straßenkörpers“ notwendig sein muss.</p> <p>Auch die Folgekostentragung durch das EVU wurde in § 8 Abs. 2 KV übernommen, wobei die Rückausnahme des Muster-KV für den Fall der Nichteinhaltung bestimmter Abstimmungspflichten (§ 5 Abs. 2 Muster-KV) nicht in den KV aufgenommen wurde.</p> <p>Die Bestimmung zur Verwendung von Ansprüchen gegen Dritte oder von diesen geleisteten Zuschüssen zur Minderung der Änderungskosten nach § 5 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 1 Muster-KV wurde inhaltlich unverändert in § 8 Abs. 3 KV übernommen.</p> <p>Die Regelung in § 5 Abs. 3 Muster-KV zur Verlegung von nicht dinglich gesicherten Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt wurde nicht übernommen, da für</p>

	<p>diese Fälle ohnehin die Regelung des § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 KV gilt.</p> <p>In § 8 Abs. 4 KV wurde die klarstellende Regelung aus § 5 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 2 Muster-KV aufgenommen, wonach bei dinglich gesicherten Leitungen und Anlagen die gesetzliche Folgekostenpflicht maßgeblich ist.</p>
<p>§ 6 Haftung</p>	<p>§ 9 Haftung</p> <p>Die Haftungsregelung des § 9 KV verweist im Gegensatz zu § 6 Muster-KV auf die gesetzlichen Vorschriften über die vertragliche Haftung. Das gesetzliche Regelungsregime beinhaltet einen praxisüblichen Ausgleich der Interessen von Konzessionsgeber und Konzessionär. Es gibt keine Veranlassung, hiervon im Konzessionsvertrag abzuweichen.</p> <p>Der Freistellungsanspruch der Gemeinde aus § 6 Satz 3 Muster-KV wurde insoweit in § 9 Abs. 2 KV übernommen, als dies Ansprüche Dritter betrifft, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Errichtung, Änderung Entfernung, Instandhaltung oder dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes ergeben. Das ist sachgerecht, da die Erfüllungsverantwortung beim EVU liegt. Die Bestimmung schützt die wirtschaftlichen Interessen der Stadt.</p>
<p>§ 7 Zusammenarbeit mit der Gemeinde</p>	<p>§ 7 Zusammenarbeit</p> <p>Die Regelungen zur Zusammenarbeit wurden gegenüber § 7 Muster-KV vollständig neu gefasst.</p> <p>§ 7 Abs. 1 Muster-KV zur Bedeutung einzelner energiewirtschaftlicher Ziele ist im KV entbehrlich. Die Erfüllung aller Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG ist Gegenstand der über § 3 als Anlagen 1-15 in den</p>

Vertrag einbezogenen Einzelkonzepte. Diese Regelungen sind deutlich konkreter gefasst als die Zielformulierungen des Muster-KV.

Die Regelungen des § 7 Abs. 2 u. 3 Muster-KV wurden zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten nicht übernommen. Diese Regelungen werden in der Rechtsprechung in Bezug auf das Nebenleistungsverbot des § 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) kritisch gesehen – vgl. OLG München, Urteil vom 26. September 2013 – U 3589/12 Kart.

Anstelle der Bestimmungen des § 7 Abs. 2-6 Muster-KV wurden in § 7 Abs. 1-3 KV konkrete Regelungen über die Zusammenarbeit aufgenommen:

Abs. 1 sieht bei Neubaugebieten eine Abstimmung der Vertragspartner über eine Vorverlegung ab – wozu das EVU jedoch nicht verpflichtet ist. Ziel ist aber, eine möglichst frühzeitige Fertigstellung der Straße zu ermöglichen.

Abs. 2 regelt die Mitnutzung von Leerrohren des EVU durch die Stadt, soweit dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zulässig und mit dem sicheren Gasnetzbetrieb vereinbar ist. Unter denselben Voraussetzungen gestattet Abs. 3 der Stadt die Mitverlegung von Leerrohren für kommunale Infrastrukturleitungen bei Baumaßnahmen des EVU – wobei die Stadt im Hinblick auf das konzessionsabgabenrechtliche Nebenleistungsverbot den durch die Mitverlegung entstehenden Mehraufwand zu tragen hat.

§ 12 Informationen

Soweit § 7 Muster-KV Informationspflichten des EVU vorsieht, sind diese – über den in den ABB geregelten Datenaustausch hinaus – umfassend in § 12 des KV geregelt.

Abs. 1 räumt der Stadt einen Zugriff auf die Vektor- und Sachdaten des Verteilernetzes ein.

Abs. 2 verweist auf den der Stadt jährlich aktualisiert zur Verfügung zu stellenden Technischen Betriebsbericht nach dem als Anlage 17 dem Vertrag beigefügten Muster. Der Bericht enthält detaillierte Angaben zum Verteilernetz, wie beispielsweise eine Störungsstatistik und eine Datenübersicht für die Regulierungsbehörde. Dies ermöglicht der Stadt eine nachvollziehende Kontrolle, ob das EVU die Aufgabe der Gasversorgung in technischer Hinsicht ordnungsgemäß wahrnimmt.

Nach Abs. 3 stellt das EVU der Stadt auf Verlangen weitere, beim EVU vorhandene Informationen über das Verteilernetz zur Verfügung. Es handelt sich um einen gegenständlich sehr weiten Informationsanspruch. Um für das EVU keinen übermäßigen Aufwand zu erzeugen, müssen die Informationen nur auf Verlangen herausgegeben werden. Zudem sind hier Informationsansprüche über die Erfüllung der in den Anlagen 1-15 enthaltenen Einzelkonzepte zum Netzbetrieb im vergangenen Kalenderjahr geregelt.

Abs. 4 regelt die Aufstellung eines Investitionsplans sowie eines mittelfristigen Investitionsprogramm durch das EVU, jeweils auf Verlangen der Stadt.

Nach Abs. 5 ist das EVU verpflichtet, die Stadt über wesentliche oder besondere Vorfälle im Netzbetrieb und der Versorgung, insbesondere Störungen, unverzüglich zu informieren.

Nach Abs. 6 hat das EVU die Stadt ferner unverzüglich über behördliche oder gerichtliche Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Versorgung und über das Ergebnis dieser Ermittlungen zu unterrichten.

Im Falle der Übernahme der Versorgungsanlagen gem. § 11 hat das EVU der Stadt alle zur reibungslosen Übernahme erforderlichen technisch-wirtschaftlichen Daten zu übergeben.

Abs. 8 enthält eine branchenübliche Verschwiegenheitsklausel.

<p>§ 8 Vertragsdauer</p>	<p>§ 10 Laufzeit und Kündigung</p> <p>Über die entsprechenden Bestimmungen des Muster-KV zur Laufzeit von grundsätzlich 20 Jahren hinaus sieht § 10 Abs. 2 KV ein Kündigungsrecht der Stadt zum Ablauf des zehnten Vertragsjahres sowie zum Ablauf jedes darauf folgenden Vertragsjahres vor.</p> <p>§ 10 Abs. 3 KV sieht ein Sonderkündigungsrecht der Stadt bei Pflichtverletzungen des EVU vor.</p> <p>Die im Muster-KV in § 8 Abs. 2 geregelten Informationsrechte der Stadt vor Vertragsende wurden in § 11 Abs. 8 des KV übernommen (dazu sogleich).</p>
<p>§ 9 Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde</p>	<p>§ 11 Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Stadt</p> <p>Das Übernahmerecht der Stadt nach Ablauf des Vertrages ist gegenüber den Regelungen des Muster-KV in für die Stadt vorteilhafter und wettbewerbsfreundlicher Art und Weise ausgestaltet.</p> <p>Die in § 9 Abs. 1 Satz 2 Muster-KV enthaltene Pflicht der Stadt, die Geltendmachung ihres Übernahmerechts spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mitzuteilen, wurde nicht übernommen.</p> <p>Der KV stellt in § 11 Abs. 1 Satz 1 klar, dass sich das Übernahmerecht auch auf sog. gemischt-genutzte Leitungen bezieht.</p> <p>§ 11 Abs. 2 KV lässt die Übertragung der Rechte aus der vertraglichen Endschäftsbestimmungen auf einen Dritten zu, der nach § 46 EnWG wirksam Inhaber der Konzession geworden ist – dessen gesetzliche Rechte aus § 46 Abs. 2 EnWG bleiben gem. Abs. 3 unberührt.</p> <p>Abs. 4 stellt klar, dass es sich bei den auf den Grundstücken der Stadt errichteten Anlagen um sog. Scheinbestandteile nach § 95 Abs. 1</p>

BGB handelt, die als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind (und nicht wesentliche Bestandteile der Grundstücke werden, mit denen sie verbunden sind). Zur Absicherung verpflichtet sich das EVU für diesen Fall, entsprechende Dienstbarkeiten für die betroffenen Grundstücke zu bestellen – deren Kosten bzw. etwaige Wertminderungen aber folgerichtig von der Stadt zu tragen sind.

Die Regelung zur Kaufpreisbestimmung wird gegenüber § 9 Abs. 4 des Muster-KV konkretisiert. Während der Muster-KV allein auf die wirtschaftlich angemessene Vergütung nach § 46 Abs. 2 EnWG verweist, sieht § 11 Abs. 5 des KV den objektivierten Ertragswert auf der Grundlage des Standards IDW S1 als maßgeblich an. Damit steht fest, dass der Kaufpreis anhand einer anerkannten Bewertungsmethodik ermittelt wird.

Abs. 6 enthält die Verpflichtung des EVU, auf Verlangen der Stadt einen Vorbehaltskaufvertrag abzuschließen, um auch bei etwaigen Differenzen über die genaue Höhe des Kaufpreises einen zügigen Netzübergang zu ermöglichen.

Abs. 7 verpflichtet das EVU, im Rahmen der Verhandlungen auf einen geringen Entflechtungsaufwand hinzuwirken. Die Entflechtungskosten werden abweichend von § 9 Abs. 3 Muster-KV nicht pauschal hälftig getragen sondern sachgerecht verteilt: Die Entflechtungskosten im engeren Sinne (Kosten der Netztrennung) werden vom EVU getragen, die Einbindungskosten von der Stadt. Diese Kostenverteilung entspricht auch der Rechtsprechung des BGH, wonach sich aus dem Rechtsgedanken des § 448 BGB die Pflicht des abgebenden Unternehmens ableiten lässt, die Entflechtungskosten zu übernehmen, sodass lediglich die Einbindungskosten beim übernehmenden Unternehmen verbleiben (vgl. BGH, Urteil vom 07. Juli 1992 – KZR 2/91 –, Rn. 29, juris).

	<p>§ 11 Abs. 8 KV statuiert einen Anspruch der Stadt auf Überlassung der Daten zum örtlichen Verteilernetz für die Durchführung der Neuausschreibung. Die Auflistung der Daten orientiert sich an den gem. Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur vor Vertragsende bereit zu stellenden Daten (vgl. Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers, zweite, überarbeitete Auflage, 21.05.2015, Rn. 40). Die Pflicht zur Datenüberlassung greift jedoch bereits ein Jahr vor der gesetzlichen Datenüberlassungspflicht gem. § 46a EnWG.</p>
<p>§ 10 Allgemeine Regelungen</p>	<p>§ 14 Übertragung auf einen Dritten</p> <p>Die Rechtsnachfolgeklausel in § 14 des KV wurde gegenüber der entsprechenden Bestimmung in § 10 Abs. 2 des Muster-KV modifiziert. Sie bezieht zunächst beide Vertragspartner ein. Zudem kann der jeweils andere Vertragspartner einer Übertragung von Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger widersprechen, wenn dieser keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in mindestens gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt.</p> <p>Diese Bestimmung ist für die Regelung einer etwaigen Rechtsnachfolge sachangemessen, da sie eine Fortführung des Vertrages unter Wahrung der Interessen des jeweils anderen Vertragspartners ermöglicht.</p>

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Meistbegünstigungsklausel nach § 10 Abs. 1 des Muster-KV ist auf die Fälle, in denen der Muster-KV zur Anwendung kommt, zugeschnitten und entfällt daher im KV der Stadt Weinheim. Die Streichung vermeidet auch etwaige rechtliche Risiken dieser Klausel – so könnte ggf. eine Änderung von Vertragsbestimmungen während der regulären Laufzeit eine Pflicht zur Neuausschreibung der Konzession begründen.

Abs. 2 enthält einen gegenüber dem Muster-KV konkretisierte Schriftformklausel.

Die gegenüber dem Muster-KV neu gefasste Bestimmung des § 15 Abs. 3 KV beugt möglichen Einwendungen vor, die auf die Vereinbarung etwaiger, nach Konzessionsabgabenrecht (insb. § 3 KAV) unzulässiger Nebenleistungen abzielen. Mit dieser Klausel wird abgesichert, dass alle vertraglichen Leistungen nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen – ggf. gegen angemessene Vergütung – erbracht werden. Diese Bestimmung stellt eine zusätzliche Absicherung gegenüber der auch im Muster-KV enthaltenen salvatorischen Klausel (vgl. § 10 Abs. 4 Muster-KV, § 15 Abs. 4 KV der Stadt) dar.

Die Bestimmung in § 10 Abs. 3 des Muster-KV ist im Hinblick auf das konzessionsabgabenrechtliche Nebenleistungsverbot sehr unspezifisch formuliert und wird im Übrigen für entbehrlich gehalten – und folglich nicht in den KV übernommen.

Auch die Regelung in § 10 Abs. 5 Muster-KV zum Ziel einer gütlichen Einigung bei Streitigkeiten und der Möglichkeit, sich auf die Einsetzung auf ein Schiedsgericht oder die Einholung eines Schiedsgutachtens zu verständigen, wurden für entbehrlich gehalten.

Gerichtsstand ist im Interesse der Stadt nach § 15 Abs. 5 KV Weinheim.

C. Ergebnis

Insgesamt entspricht der Vertrag den Anforderungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 GemO. Er gefährdet die Erfüllung der Aufgaben der Stadt nicht und wahrt die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt und ihrer Einwohner. Die vertraglichen Regelungen sind gegenüber dem Musterkonzessionsvertrag Gas Baden-Württemberg in der Fassung 2.0 nochmals verbessert worden.

Der Vertrag trägt dem Interesse der Stadt und ihrer Einwohner an einer Gasversorgung entsprechend der von der Stadt im Vergabeverfahren konkretisierten Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG sowie dem Interesse an einer schonenden Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums in der Stadt Weinheim Rechnung.


Klaus Berger, LL.M.
Rechtsanwalt